Statuten

und

Instructionen

der

Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalt

zu Aschaffenburg.

HV
1765

Sommer

H.V.1765

Statuten und Instructionen

für die
zum bleibenden Andenken der Jubelfeier des
25jährigen Regierungs-Jubiläums
Seiner Majestät des Königs
von Baiern
MAXIMILIAN JOSEPH
vom
Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Aschaffenburg
gegründete

Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalt

daselbst.

Aschaffenburg 1825,
gedruckt bei M. J. Wailandt's Wittib.

Historischer Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

Inhalt.

	§.	Seite
Vorerinnerung . . .	1 — 9	1 — 4
Allgemeine Bestimmungen .	10 — 14	5 — 8
I. Krankenanstalt:		
Aufnahme . . .	15 — 20	9 — 11
Aerztliche Behandlung, Pflege, Kost . .	21 — 32	12 — 17
Austritt . . .	33 — 37	18 — 20
Kosten . . .	38 — 40	20 — 21
Personale . . .	41 — 46	21 — 25
II. Armenversorgungs- (Pfründner-) Anstalt:		
Aufnahme . . .	47 — 51	26 — 29
Tagesordnungen und Pflege . . .	52 — 60	29 — 34
Austritt . . .	61	34
Kosten . . .	62 — 63	34 — 35
III. Waisen- u. Armenkinder-Anstalt:		
Aufnahme . . .	64 — 67	36 — 38
Tagesordnung, Unterricht, Beschäftigung und Pflege . .	68 — 77	38 — 45
Austritt . . .	78 — 80	45 — 46
Kosten . . .	81	46 — 47
Personale . . .	82 — 85	47 — 49
Anstalt für kleine Armenkinder . .	86	49 — 50

	§.	Seite
IV. Beschäftigungs- (Arbeits-) Anstalt	87 — 99	51 — 59
V. Fonds der Anstalt	100	60
VI. Verwaltung, Rechnungswesen, und Personale . .	101 — 125	61 — 78
VII. Institut für krankes Dienstgesinde .	126 — 140	79 — 86
VIII. Institut für kranke Gesellen u. Lehrjungen . . .	141 — 153	87 — 93
IX. Aufsicht u. Leitung	154 — 157	94 — 97
X. Maasregeln gegen den Bettel . .	158 — 161	98 — 100

Vorerinnerung.

§. 1.

Die Fälle, in welchen das dem Menschen angeborne Gefühl und die Verordnungen jedes Staates zur Unterstützung der Armuth auffordern, sind verschiedener Art. Nach den königlichen Verordnungen vom 22ten Februar 1808 und 17ten November 1816 (Reg.-Blatt Seite 593 und 779) gehört jedes Individuum dem Stande der Armuth an, welches weder aus eigenem Vermögen, noch aus dem Vermögen jener Anverwandten, welchen nach den Gesetzen die Pflicht der Alimentation obliegt, noch aus der Arbeitsfähigkeit seinen Lebensunterhalt schöpfen kann.

§. 2.

Der Stand der Armuth zerfällt in jenen der vollen Armuth, wo jemand, wegen gänzlichen Mangels an eigenem Vermögen, an Unterstützung der Verwandten und an Arbeitsfähigkeit, des Lebensunterhaltes ganz entbehrt, und ohne fremde Hülfe zu Grunde gehen müßte, und in jenen der partiellen Armuth, wo das Vermögen, die Beisteuer der Verwandten

und der Arbeitsverdienst zur Sicherung des Lebensbedarfes nicht zureichen.

§. 3.

Wenn ein Vermögensloser durch eine vorübergehende Krankheit, oder durch einen bleibenden heillosen Krankheitszustand in eine gänzliche Arbeitsunfähigkeit versetzt wird, so muß ihm der ganze Unterhalt, ärztliche Hülfe und Pflege verschafft werden. Hiefür sind Kranken- und Irrenhäuser.

§. 4.

Beinahe derselbe Fall ist es mit Personen, welche wegen Altersschwäche, völliger und bleibender Gebrechlichkeit, Blödsinnigkeit ꝛc. nur sehr wenig durch Arbeit verdienen können, und nicht geeignet sind, Arbeitsverdienst aufzusuchen. Auch diesen ist — sollen sie nicht betteln, oder in hülflosem Elende bleiben — der ganze Unterhalt, die Pflege und soviel als die Kräfte erlauben, Beschäftigung zu geben, und dieß geschieht in Armen-Versorgungs- (Pfründner-) Anstalten.

§. 5.

Eine vorzügliche Berücksichtigung verdienen die armen Kinder, deren Aeltern todt sind, oder deren Erziehung von den lebenden Aeltern wegen Armuth oder aus pflichtwidriger Sorglosigkeit so vernachläßiget wird, daß sie zu Bettlern und Taugenichts aufwachsen. In dieser Hinsicht erstreckt sich die Vorsorge auf den gänzlichen Unterhalt, Pflege, Aufsicht und Befähigung zum

künftigen Broderwerbe; daher Waisen- und Armenkinder-Institute.

§. 6.

Ferner tritt der Fall auch ein, daß manche Arme wegen Mangels an früherem Unterrichte und an Uebung nicht genug geschickt oder zu wenig thätig sind, um in einem Dienste oder durch Arbeit sich den Unterhalt zu erwerben. Für solche sind Arbeits- (Beschäftigungs-) Anstalten.

§. 7.

Endlich ereignet es sich auch öfters, daß solche, welche im Allgemeinen das Nöthige durch Arbeiten sich erwerben, durch eine große Anzahl unerzogener Kinder, oder durch Krankheit ꝛc. ꝛc. hieran gehindert sind, und daher nur einiger Unterstützung bedürfen. Diese wird ihnen durch die Almosenanstalten mittelst unentgeltlicher Verabreichung der Arzneien, Beitrags zum Hauszinse, wöchentlicher oder monatlicher Spenden, Bezahlung des Lehrgeldes ꝛc. gereicht.

§. 8.

Ausser dem Falle der Armuth giebt es Verhältnisse, welche bei dem Anfalle einer Krankheit die Aufnahme in eine Krankenanstalt wünschenswerth machen, weil man zu Hause nicht den erforderlichen Platz hat, oder weil die eigene Pflege zu kostspielig ist, oder auch, weil die Art der Krankheit die Absönderung und besondere Aufsicht nothwendig macht. Um diesem Bedürfnisse zu begegnen, bestehen besondere Bestimmungen rücksichtlich der Selbstzahlenden in die Krankenan-

stalten, und es werden auch zu diesem Zwecke für das Dienstgesinde und für Gesellen eigene Fonds gebildet.

§. 9.

Zur Unterbringung und zur Unterhaltung der in den §§. 3, 4 und 5 erwähnten Armen, welche in dem Stande der vollen Armuth sich befinden, und für den in §. 6 angegebenen Zweck bestehen gewöhnlich eigene, in vielen Orten ganz gesönderte Gebäude. Da die zur Zeit dahier befindlichen Gebäude dieser Art dem Zwecke nicht entsprechen, selbst dann nicht, wenn Reparaturen und Abänderungen mit sehr bedeutenden Kosten vorgenommen würden, und da die Administrations- und Unterhaltungskosten, durch die Vereinigung der verschiedenen Anstalten in einem gemeinschaftlichen Gebäude, sehr vermindert werden, so wurde von den städtischen Behörden nach reifer Erwägung beschlossen, unter nachfolgenden Bestimmungen, jedoch vorbehaltlich der Abänderungen, welche die geänderten Umstände und Erfahrung mit der Zeit nothwendig und räthlich machen möchten, zu dem vorgesetzten Zwecke eine Kranken-, Versorgungs-, Armenkinder- und Arbeits-Anstalt zu errichten. Es wurde hiebei auch vorzüglich darauf Rücksicht genommen, daß dem Hülflosen die erforderliche Unterstützung und Trost werden, daß aber nicht des äusseren Glanzes wegen der Zweck hintangesetzt werde, und diejenigen, die hiezu beitragen, nicht selbst mehr entbehren als die Unterstützten.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 10.

Die zu errichtende

Kranken-, Versorgungs-, Armenkinder- und Arbeits-Anstalt

begreift:

I. eine Krankenanstalt für heilbare und unheilbare Kranke, für letztere jedoch nur in dem Falle, wenn durch die Krankheit die Arbeitsfähigkeit ganz ausgeschlossen ist, und beständige Aufsicht und fremde Pflege nothwendig sind, z. B. bei gänzlichen Lähmungen, Wahnsinn ꝛc. ꝛc. Zur Aufnahme sind geeignet sowohl Arme der Stadt Aschaffenburg, wofür die erlaufenden Kosten aus den Lokalarmenfonds rückvergütet werden müssen, als Selbstzahlende, wofür die Vergütung aus eigenem Vermögen, von Verwandten oder von wem immer geschieht, Dienstgesinde und Gesellen, für welche ein besonderer Fond gebildet wird, endlich auch Kranke von fremden Bezirken, wenn von der betreffenden Gemeinde die Bezahlung zugesichert wird (§. 14 u. 19), oder in dringenden Fällen (§. 18).

II. Versorgungsanstalt mit voller Verpflegung in allem Nöthigen für arme, alte oder sonst sehr gebrechliche Individuen, für Blödsinnige (Unweltläufige); auch gegen Bezahlung aus eigenem Vermögen oder von Verwandten ꝛc. können Individuen aufgenommen werden (§. 51).

III. Waisen- und Armenkinder-Institut. Wenn ein Kind wegen vernachläßigter Erziehung, welche Aeltern auf eine sträfliche Art zur Last fällt, aufgenommen werden muß, können dieselben zu einem verhältnißmäßigen Beitrage zu den Kosten angehalten werden.

IV. Arbeitsanstalt, sowohl für jene, welche in dem beantragten Institute sich befinden, als auch für andere, die sonst zu Arbeitsverdienst nicht Gelegenheit finden. (Gewohnheitsbettler, Vagabunden, liederliche Personen, welche nach der königl. Verordnung vom 28. Nov. 1816 (Reg.-Blatt Seite 886) sich zur Ablieferung in das Zwangsarbeitshaus eignen, sind ausgeschlossen.)

§. 11.

Die Aufsicht und Leitung über diese Anstalt steht ebenso, wie über den auch künftig fortbestehenden Allmosenfond, nach den Bestimmungen der k. Verordnungen vom 17. Nov. 1816 §. 9 u. 71 ꝛc. (Reg.-Bl. S. 779), vom 17. Mai 1818 §. 66 (Ges.-Bl. S. 49) und 21. Sept. 1818 §. 7 (Allg. Int.-Bl. S. 1051) dem Stadtmagistrate und dem Armenpflegschaftsrathe zu. Am

Ende jeden Jahres wird eine ausführliche Darstellung über den Zustand dieser Anstalt, die Kosten und den Erfolg mit pflichtmäßiger Treue durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 12.

Sofern die dieser Anstalt zugewiesenen Einnahmsquellen zur Deckung der Ausgaben nicht zureichen, so wird die Zahlung der allenfalls rückstehenden Forderungen aus den übrigen Lokal-Armenfonds zugesichert. Damit dieselben aber hiedurch nicht mit Beiträgen mehr beschweret werden, als sie leisten können, ohne den Kapitalstock anzugreifen, oder die für andere milde Zwecke erforderliche Summe zu schmälern, so hat in solchem Falle der Stadtmagistrat benehmlich mit dem Armenpflegschaftsrathe am Ende des Jahres zu bestimmen, ob und auf welche Art eine Beschränkung der Ausgaben zu bewirken sey.

§. 13.

Sollte diese Anstalt durch Schenkungen, Vermächtnisse rc. ein eigenes Vermögen erhalten, so wird von den beiden vorgenannten Behörden bestimmt, ob wegen dieser Vermehrung der Einnahme der bisherige Beitrag aus den städtischen Armenfonds verhältnißmäßig zu vermindern, oder der Mehrbetrag der Einnahme zu verwenden sey, um eine Verbesserung in einer Abtheilung der Anstalt vorzunehmen, oder die Zahl der aufzunehmenden zu vermehren. — Das eigene Vermögen dieser Anstalt ist übrigens

gesöndert von den andern milden Fonds zu halten, und die Verwendung kann nur für den ausgesprochenen Zweck geschehen.

§. 14.

Wenn ein Amtsbezirk oder auch eine einzelne Gemeinde eines Amtsbezirkes dieser Anstalt beitretten will, so sind die Bedingnisse des Beitrittes vom Stadtmagistrate im Benehmen mit dem Armenpflegschaftsrathe festzusetzen. Geschieht der Beitritt nicht durch verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten und jährlichen Unterhaltung der Anstalt, sondern durch Bezahlung der bestimmten Vergütung in jedem einzelnen Falle der Aufnahme, so wird kein Anspruch auf das Vermögen dieser Anstalt begründet.

I.
Krankenanstalt.

A. Aufnahme.

§. 15.

So lange diese Anstalt nicht eigene zureichende Fonds besitzt, kann in die Krankenanstalt niemand aufgenommen werden, wenn nicht die Vergütung der Kosten gesichert ist, und zwar bei Selbstzahlenden entweder aus dem eigenen Vermögen der Aufzunehmenden, oder durch die Zusicherung anderer als vermögend bekannter Personen, — bei Armen der Stadt Aschaffenburg, aus den Lokal-Armenfonds, — bei Domestiken und Gesellen, welche an dem hiefür zu errichtenden Fond Theil haben, aus diesem Fond, — bei Kranken aus andern Gemeinden, durch die Zahlungszusicherung der betreffenden Amtsbehörde, mit Anzahlung eines verhältnißmäßigen Vorschusses zur sicheren Deckung der Kosten.

§. 16.

Derjenige, welcher aufgenommen werden will, muß sich bei dem Arzte des Krankenhau-

ses stellen, welcher, wenn er ihn nach seiner Krankheit zur Aufnahme geeignet hält, ihm einen Aufnahmsschein (Form. sub 1) ausstellt. Mit diesem verfügt er sich zum Vorstande des Armenpflegschaftsrathes, wenn die Bezahlung der Kosten aus den städtischen Armenfonds oder aus dem Vermögen des Aufzunehmenden oder des hiefür sich Verbürgenden geschehen soll, oder wenn der Aufzunehmende aus einer andern Gemeinde ist. Wenn derselbe aber ein Theilnehmer an dem zu bildenden Fonde des Dienstgesindes oder der Gesellen ist, so hat er sich zu dem betreffenden Fondsverwalter zu begeben. Vorgenannter Vorstand oder Fondsverwalter unterschreibt mit Benennung des Fonds oder der Person, von welchem oder von welcher die Bezahlung der Kosten zu geschehen hat, den Schein, sofern kein Anstand obwaltet. Wenn ein Geistlicher oder ein Arzt einen Kranken weiß, der ihm zur Aufnahme in das Spital geeignet scheint, so ist hievon der Polizei die Anzeige zu erstatten, welche sodann das Weitere verfügen wird.

§. 17.

Wenn dem Verwalter im Krankenhause ein solcher Aufnahmsschein vorgezeigt und von ihm richtig befunden wird, so hat der Verwalter die Rubriken in dem Aufnahmsregister (Form. 2) auszufüllen, die abgelegten Kleidungsstücke und sonstige Effekten des Aufzunehmenden in das vorerwähnte Register einzutragen, und diesen Eintrag, wenn es geschehen kann, vom Aufgenommenen unterschreiben zu lassen. Wenn es nothwendig ist, wird der aufzunehmende vor-

her gereiniget, sodann in das ihm angewiesene Zimmer, wobei für die erforderliche Absönderung epileptischer, mit ansteckenden Uebeln behafteter Kranken Sorge getragen werden wird, gebracht, die erforderliche Leibwäsche ihm gegeben, die abgelegten Kleidungsstücke und Wäsche aber werden gehörig gereiniget, und nach der Instruction aufbewahrt.

§. 18.

In sehr dringenden Fällen hat der Verwalter den von der Polizei oder sonst ohne Aufnahmsschein in das Krankenhaus gebrachten Kranken oder Verunglückten in ein angemessenes Zimmer zu bringen, alsbald hierauf aber den vorschriftsmäßigen Aufnahmsschein zu erholen.

§. 19.

Wenn eine andere Gemeinde einen Kranken in dieser Anstalt unterzubringen wünscht, so hat sie ihren Antrag durch ihre vorgesetzte Amtsbehörde an den dasigen Stadtmagistrat gelangen zu lassen, wo sodann das weitere Geeignete verfügt werden wird. Damit der Fond nicht zu große Vorschüsse machen müsse, wird auch eine verhältnißmäßige Vorauszahlung bedingt werden.

§. 20.

Jede Bettstätte in den Krankenzimmern ist mit fortlaufenden Nummern bezeichnet; ober dem Bette hängt eine schwarze Tafel mit derselben Nummer, und darauf wird der Name des Kranken mit Kreide geschrieben.

B. Aerztliche Behandlung, Pflege und Kost.

§. 21.

Der Arzt besucht die Kranken täglich einmal, und zwar Morgens, oder wenn es nothwendig ist, auch öfters. Die Ordinationen werden in ein Buch eingetragen, wobei nicht nur der Datum und der Name des Kranken, sondern auch die Nummer der Bettstätte beizusetzen ist. So oft die Ordination wiederholt wird, muß dem Repetatur jedesmal der Datum beigefügt werden. Dieß Receptenbuch dient zur Kontrolirung der Apothekerrechnung.

§. 22.

Zugleich macht der Arzt die Anordnungen rücksichtlich der dem Kranken zu gebenden Kost- und Getränkeportionen, und trägt dieselben für jedes einzelne Zimmer in die Verpflegungsliste (Form. 3) ein; diese Liste ist ein Rechnungsbeleg in Betreff der Verpflegungskosten. Die Anordnung, ob Diät, Viertels-, halbe oder ganze Kost zu reichen, wie die Arznei zu nehmen sey ꝛc., wird von dem Arzte, oder nach dessen Angabe von der Krankenwärterin unverzüglich auf die schwarze Tafel mit Kreide geschrieben.

§. 23.

Unmittelbar darauf besorgt der Verwalter durch den Hausknecht oder einem Anderen die Ueberbringung der Ordinationen in die Apotheke und die Abholung der Arzneien, und fertiget aus der Verpflegungsliste einen Auszug,

welcher die Zahl der verschiedenen Kost- und Getränkportionen enthält, welchen Auszug er ungesäumt der Köchin zuzusenden hat.

§. 24.

Die Essenszeit ist für die Kranken auf 11 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends vestgesetzt. Der Verwalter hat hiebei täglich sowohl in Beziehung auf die Quantität als Bereitung und ob die Anordnungen des Arztes befolget werden, nachzusehen. Der Krankenwärter hat die Vertheilung der Portionen an die Kranken zu besorgen.

§. 25.

Für die Kost der Kranken besteht nachfolgendes Regulativ, wobei baierisches Maaß und Gewicht zu verstehen ist:

a) Diät: Der Kranke erhält mehrmalen des Tags gute, leere Fleischbrühe, oder nach Gutbefinden des Arztes mit Eiergelb.

b) Viertelsportion. Morgens: $\frac{1}{4}$ Maaß Fleischbrühe mit Schnitten Weißbrodes. Mittags: eben solche Suppe nebst 3 Loth Zwetschgen, oder 1 bis 2 weichgesottene Eier, oder 3 Loth Reis oder Sauce. Abends: $\frac{1}{4}$ Maaß Fleischbrühe mit Brodschnitten. Für den ganzen Tag werden 6 Loth Weißbrod, welches größtentheils in die Suppe verwendet wird, bestimmt.

c) Halbe Portion. Morgens $\frac{1}{4}$ Maaß Suppe mit gemischtem Brod. Mittags: $\frac{1}{4}$ Maaß Suppe (täglich abwechselnd, nämlich Brod-, Reis-, Gerste-, Habergrütze-, Eiersuppe),

8 Loth Kalbfleisch in einer Sauce, oder 4 Loth Ochsenfleisch ohne Bein mit $\frac{1}{8}$ Maaß Gemüse. Abends: $\frac{1}{4}$ Maaß Suppe und 12 Loth Gemüse oder Sauce, oder 3 Loth Zwetschgen, oder 2 Eier. Für den ganzen Tag noch besonders 6 Loth Weißbrod.

d) Dreiviertelsportion. Morgens: $\frac{1}{4}$ Maaß Suppe. Mittags: $\frac{1}{4}$ Maaß Fleischsuppe (täglich abwechselnd) mit gemischtem Brod, 8 Loth weichgesottenes Rindfleisch ohne Bein, oder 10 Loth Kalbfleisch mit Sauce, und $\frac{1}{6}$ Maaß Gemüse (oder Linsen, Kartoffeln, durchgeschlagene Erbsen). Abends: $\frac{1}{4}$ Maaß Fleischsuppe, $\frac{1}{6}$ Maaß Gemüs oder 10 Loth Kalbfleisch in Sauce, oder 4 Loth Zwetschgen. Für den ganzen Tag 9 Loth gemischtes Brod.

e) Ganze Portion (für die Reconvalescenten). Morgens: $\frac{1}{4}$ Maaß Fleischsuppe. Mittags: $\frac{1}{4}$ Maaß Fleischsuppe mit gemischtem Brod, 12 Loth Ochsenfleisch ohne Bein, $\frac{1}{5}$ Maaß Gemüs. Abends: $\frac{1}{4}$ Maaß Suppe und 10 Loth Kalbfleisch gebraten mit Gemüse oder in Sauce, oder 3 Loth Milchreis, oder 6 Loth Zwetschgen. Für den ganzen Tag 12 Loth gemischtes Brod.

f) Das Brod muß nach den Polizeiverordnungen gut gebacken seyn und das Gewicht haben, widrigenfalls es jedesmal zurückzugeben und zugleich die Anzeige an den Stadtmagistrat zu erstatten ist. Das gemischte Brod muß die vorschriftsmäßige Mischung, d. i. $\frac{1}{3}$ Waitzen und $\frac{2}{3}$ Rockenmehl, haben, und der Laib darf nicht schwerer, als zu 2 Pfund, gemacht werden, damit es mehr Rinde gebe.

g) Wein oder Bier, oder was immer im Regulativ nicht bestimmt ist, kann nur auf besondere Anordnung des Arztes verabreicht werden.

§. 26.

Bei Besuchen, welche ein Kranker erhält, darf ohne besondere schriftliche Erlaubniß des Spitalarztes einem Kranken oder Reconvalescenten nichts zu essen oder zu trinken zugebracht werden, worüber strenge zu wachen ist, und die Besuchenden aufmerksam zu machen sind. Auch dürfen keine Hunde mitgenommen werden.

§. 27.

Morgens und Abends wird von dem Krankenwärter oder Wärterin oder einem Kranken im Kommunsale ein zweckmäßiges Gebeth laut vorgebethet. — Wünscht ein Kranker für sich einen geistlichen Beistand, oder bemerkt der Krankenwärter nahende Todesgefahr, so hat er unverweilt dem Verwalter es anzuzeigen, damit derselbe den betreffenden Geistlichen hievon in Kenntniß setze. — Uebrigens wird der Eifer der Geistlichkeit Sorge tragen, daß auch ohne besondere Veranlassung die Tröstungen der Religion zur Ermuthigung und Aufrechthaltung derjenigen, welchen die Natur und ärztliche Kunst nicht mehr die gehoffte Hülfe gewähren können, von Zeit zu Zeit mitgetheilt werden.

§. 28.

Zum Genuß der freien Luft und Bewegung für jene, denen diese vom Arzte gestattet ist, wird

ein Theil des Gartens bestimmt, wobei auch für gehörige Absönderung der mit ansteckenden oder Eckel erregenden Uebeln Behafteten, und der Irren, welche unter Aufsicht bleiben müssen, gesorgt werden wird. — Ebenso sind zum Baden eigene Badezimmer bestimmt, und jene, welche an der Krätze und andern Ausschlägen leiden, erhalten besondere Badewannen.

§. 29.

Jene Kranken, für welche die Kosten aus den städtischen Armenfonds bezahlt werden, sind verbunden, während ihrer Reconvalescenz zur Pflege bei andern Kranken sich verwenden zu lassen, jedoch, wie es sich von selbst versteht, nur zu solchen Verrichtungen, welche weder durch Anstrengung der Kräfte, noch durch Erregung des Eckels, der Herstellung ihrer Gesundheit hinderlich werden können.

§. 30.

Niemand von der Anstalt darf von den Kranken während ihres Aufenthaltes im Krankenhause oder bei ihrem Austritte ein Geschenk an Geld oder sonst irgend etwas verlangen, ja selbst, wenn es freiwillig angebothen wird, annehmen, und zwar bei verhältnißmäßiger Strafe, nach Umständen auch mittelst Entlassung aus dem Dienste.

§. 31.

Jeder aufgenommene Kranke hat sich mit Ruhe, Ordnung und geziemender Rücksicht gegen das betreffende Personale zu benehmen, und

die ärztlichen Anordnungen zu befolgen. Beschädigungen, die er aus Muthwillen oder Bosheit macht, müssen mit der Zeit unnachsichtlich ersetzt werden. Hat er eine Beschwerde, so hat er sie dem Verwalter, dem Arzte oder dem inspicirenden Magistratsmitgliede vorzubringen.

§. 32.

Jeder Kranke bekömmt einen Schlafrock, Schlafmütze, Hand- und Sacktuch, ferner alle acht Tage ein frischgewaschenes Hemd. In der Regel wird das Bett, welches aus Strohsack, Matratze, Kissen, 1 oder 2 wollenen Decken und zwei Leintüchern, wovon das eine auf die Decke aufgenäht seyn muß, besteht, alle Monat einmal mit frischen Leintüchern überzogen, und die Strohsäcke alle Vierteljahre gewaschen und frisch gefüllt. Bei Krätzigen u. s. w. geschieht die Wechslung öfters nach Anordnung des Arztes. Die Matratzen müssen jährlich gewaschen, und wenn typhöse Kranke darauf gelegen, längere Zeit gelüftet, die wollenen Decken öfters ausgeklopft und in die freie Luft gelegt, die Bettstätten, so oft es nöthig ist, auseinandergeschlagen, und mit heisser Lauge gewaschen werden. Sowohl die Betten und das Weißzeug als die Eß- und Trinkgeschirre sind für Epileptische, Siphilitische, Krätzige ꝛc. besonders zu halten, und auch beim Waschen und Reinigen ganz abgesöndert von den übrigen Effecten zu lassen.

C. Austritt.

§. 33.

Der Austritt geschieht, entweder a) nach erfolgter Herstellung der Gesundheit, oder b) wenn diese Herstellung wegen Unheilbarkeit nicht mehr geschehen kann, oder c) durch den Tod. Der Tag und die Art des Austrittes wird in dem Aufnahmsregister (§. 17) bemerkt.

§. 34.

Wenn daher der Spitalarzt erkennt, daß der Kranke der ärztlichen Hülfe nicht mehr bedarf, und auch die Kräfte, so viel erforderlich, hergestellt sind, so wird dieses dem Verwalter bekannt gemacht. Den folgenden Tag Morgens überliefert dieser dem Austretenden die nach §. 17 verzeichneten Kleidungsstücke und Effecten, und läßt den Rückempfang im vorerwähnten Register durch Unterschrift bescheinigen. Von diesem Tage an darf auch nichts mehr für denselben verrechnet werden. Ist ein Fremder, welcher nach den Statuten keinen Anspruch zur Aufnahme hat, nur wegen dringenden Falles auf Kosten des städtischen Armenfonds ins Krankenhaus gebracht worden (§. 18), so ist er nur so lang darin zu behalten, bis er ohne Gefahr in den Ort, wohin er gehört, gebracht werden kann, in welchem Falle der Stadtmagistrat zur zweckmäßigen Vorkehrung in Kenntniß zu setzen ist.

§. 35.

Wenn im Falle b) der Arzt sich überzeugt, daß wegen Unheilbarkeit ärztliche Hülfe und der

Kostenaufwand dem Zwecke nicht mehr entsprechen, so ist der Verwalter hievon zu verständigen, und dieser hat ungesäumt dem Vorstande des Armenpflegschaftrathes Anzeige zu erstatten, damit bei dem am andern Tage erfolgenden Austritte für dessen anderweitige Unterstützung oder Unterbringung in der Pfründneranstalt oder Ueberlieferung in das betreffende Domizil des Entlassenen Sorge getragen werden kann.

§. 36.

Wenn ein Kranker stirbt c), so ist es sogleich dem Verwalter anzuzeigen, und dieser hat den Gestorbenen aus dem Zimmer weg, und in die Todtenkammer, welche im Winter geheizt werden muß, bringen zu lassen. Von dem aufgestellten Wundarzte wird die Todtenbeschau vorgenommen, und dann der Leichnam gehörig beobachtet. Die Beerdigung geschieht in der in dem Beschauscheine ausgedrückten Zeit. Stirbt jemand an einer wegen Ansteckung gefährlichen Krankheit, so sind rücksichtlich der Reinigung des Bettes und Weißzeuges die besondern Anordnungen des Arztes zu vollziehen.

§. 37.

Die hinterlassenen Kleidungsstücke, sonstigen Effecten und Vermögen eines Gestorbenen fallen dem städtischen Armenfond zu, wenn dieser die veranlaßten Kosten zu tragen hat, jedoch nur bis zu dem Betrage dieser Kosten. Wenn dieses nicht der Fall ist, so werden sie den Erben oder demjenigen, der sonst hierauf Anspruch zu machen hat, gegen Bescheinigung ausgeliefert.

Niemand vom Personale der Anstalt darf sich hievon unter welch' immer für einem Vorwande etwas zueignen.

D. Kosten.

§. 38.

Da nach §. 15 für jeden aufgenommenen Kranken die Vergütung der Kosten gesichert seyn muß, so wird immer bestimmt und bekannt gemacht, wie viel für jeden Tag des Aufenthaltes und der Pflege im Krankenhause zu bezahlen ist. Dieser Vergütungspreis bleibt so lang derselbe, bis wegen bedeutenden Steigens oder Fallens der Victualienpreise oder wegen Verbesserung eines eigenen Fonds dieser Anstalt eine Aenderung einzutreten hat, in welchem Falle die öffentliche Bekanntmachung immer ein Vierteljahr vorher geschehen wird. Gegenwärtig wird dieser Vergütungspreis, unter welchem alle Kosten für Arzt, Wundarzt, Medizin, Kost, Pflege, Wäsche ꝛc. begriffen sind, auf 36 kr. für jeden Tag, wenn er mit andern Kranken ein gemeinschaftliches Zimmer hat, und auf 44 kr., wenn er ein eigenes Zimmer verlangt, festgesetzt.

§. 39.

Unter diesem Preise sind jedoch nicht begriffen und daher besonders zu bezahlen die Kosten des Transportes in das Krankenhaus, wenn der Kranke nicht gehen kann, ferner die Kosten für das verbrauchte Mobilar, wenn solches nach Befund der Krankheit vernichtet werden muß oder unbrauchbar geworden ist, und die Be-

gräbnißkosten, wenn dieselben nicht durch die hinterlassenen Effecten gedeckt sind. Die Begräbnißkosten werden bestimmt: für den Geistlichen — fl. — kr., wenn der Verstorbene vom Armenfond erhalten wurde, und 45 kr. bei Gesellen rc.; für den Pfarr-Rector 20 kr., für die Kreuzträger rc. 6 kr., für sechs Träger 1 fl., für die Todtenfrau zum Ankleiden rc. 30 kr., für den Todtengräber 24 kr., für den Glöckner 20 kr., für den Sarg 1 fl. 48 kr., für das Grabtuch 20 kr., für die Bestellung alles Nöthigen 15 kr., Leichenbeschau, nach §. 42, 24 kr., zusammen 6 fl. 12 kr.

§. 40.

Die Bezahlung der Krankheitskosten hat für jeden abgelaufenen Monat, oder wenn der Austritt vor Ablauf eines Monates geschieht, bei dem Austritte zu erfolgen. Der Verwalter hat daher am Ende jeden Monates einen summarischen Ausweis hierüber dem Armenpflegschaftsrathe zu übergeben, und in dem letzten Ausweise ist für jeden einzelnen Kranken eine Berechnung mit Angabe des Tages des Ein- und Austrittes, der Tage des Aufenthaltes, der Totalsumme der Kosten vorzulegen, damit die Beitreibung der Kosten von dem betreffenden Fond, oder wer sonst die Zahlung zu leisten hat, geschehen kann.

E. Personale der Krankenanstalt.

§. 41.

Der Spitalarzt hat im Allgemeinen die Aufsicht in der Krankenanstalt, insbesondere

rücksichtlich der Reinlichkeit, Kost, Pflege u. s. w. In Betreff des Krankenbesuches, der Kranken-Aufnahme und Entlassung sind die Bestimmungen in den §§. 16, 21, 22, 34 und 35 enthalten. Er giebt dem Krankenwärter und der Wärterin die geeigneten Weisungen, und macht seine Erinnerungen, und erläßt, wenn es nöthig ist, die Aufforderung an den Verwalter. Wird die Erinnerung oder Aufforderung nicht beachtet, so macht er dem Vorstande des Armenpflegschaftsrathes die Anzeige. Sollte der Arzt etwas verlangen, was der Verwalter ohne vorhinige Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes zu thun oder anzuschaffen sich nicht berechtigt hält, so kann der Verwalter zwar auf ausdrückliche Anforderung es leisten, muß jedoch ungesäumt dem Vorstande des Armenpflegschaftsrathes Anzeige erstatten. — Der Spitalarzt behandelt auch die kranken Gesellen, welche nach §. 149 bei ihren Aeltern zu Hause in der Pflege bleiben; er hat ferner die Revision der Apothekerrechnung und übergiebt nach Schluß jeden Jahres dem Stadtmagistrate, als Polizeibehörde, seine Bemerkungen und Vorschläge in Beziehung auf diese Anstalt mit einem Ausweise nach dem Form. 4. Er erhält als Spitalarzt für die Dauer der Function eine den Bemühungen angemessene Entschädigung.

§. 42.

Der Wundarzt hat, ausser dringenden Fällen, nur auf Anordnung des Spitalarztes chirurgische Verrichtungen vorzunehmen, nie aber innerliche Arzneimittel anzuordnen. Weiters hat

er, gegen die Gebühr von 24 kr. bei solchen Individuen, wofür die Kosten nicht aus dem Armenfond bezahlt werden, die Leichenbeschau verordnungsmäßig vorzunehmen, und den Beerdigungsschein auszufertigen. Er erhält in der Eigenschaft als Spitalwundarzt für jede Verrichtung die gewöhnliche und bestimmte Vergütung, sofern die Kosten für den Kranken nicht aus den städtischen Armenfonds bezahlt werden.

§. 43.

Die Krankenpflege wird nach dem Beispiele der meisten Orte und nach bewährter Erfahrung (mit Ausnahme jener Verrichtungen, wozu sich nur Männer eignen) weiblichen Individuen am besten übertragen. Die Krankenwärter und Wärterinnen haben die Pflege und Wartung aller Kranken mit unverdrossenem Fleiße, gleicher Sorgfalt und Theilnahme auszuüben, insbesonders die Luftreinigung nach den ertheilten Anordnungen durch Oeffnung der Fenster, durch Essigdämpfe, nach Umständen mit salzsauern Räucherungen, sowohl in den Zimmern als auf den anstoßenden Gängen, die Reinigung der Trinkgeschirre der Kranken, das Bettmachen und Ueberziehen, das Ausleeren der Nachtstühle ꝛc., das Geben der Arzneien, Anwendung der Ueberschläge, die Erhaltung der Reinlichkeit zu besorgen, die ärztlichen Anordnungen genau zu vollziehen, die Kranken bei Tag, und die gefährlich Darniederliegenden auch zur Nachtzeit zu beobachten, und diese Beobachtungen dem Arzte mitzutheilen, bei sich einstellenden Zeichen auffallender Verschlimmerung dem

Verwalter es anzuzeigen, damit er zum Arzte und zu einem Geistlichen schicken kann. Bei Besuchen haben sie darüber zu wachen, daß den Kranken nichts zu essen oder zu trinken zugebracht werde (§. 26). Das Tabackrauchen in den Zimmern der Kranken, oder auf den Gängen ist durchaus verboten.

§. 44.

Der Krankenwärter und die Wärterin dürfen nur mit Bewilligung des Verwalters ausgehen, und müssen zur bestimmten Zeit wieder zurück seyn. Der Verwalter hat aber dafür zu sorgen, daß sie nicht zu sehr angestrengt werden, und die Woche wenigstens zweimal auf einige Stunden ausgehen können. Von der Kost, Brod oder Getränk dürfen sie unter keinem Vorwande etwas aus dem Hause tragen, oder durch Andere bringen lassen. Was sie von ihren Portionen nicht genießen, bleibt der Anstalt. Geschenke dürfen sie von Kranken nicht annehmen (§. 30). Die Thüre ihres Schlafzimmers muß die ganze Nacht offen bleiben, um eher zu hören, wenn ihre Hülfe nothwendig werden sollte. Im Allgemeinen werden zwölf Kranke für einen Wärter bestimmt. In besondern Fällen wird für Aushülfe gesorgt werden. Die Zeit des Aufstehens ist im Sommer um 5 Uhr, im Winter um halb 6 Uhr Morgens.

§. 45.

Da die Krankenpflege äusserst beschwerlich, aber auch verdienstlich ist, so muß bei der Wahl der Individuen mit Umsicht vorgegangen und eine angemessene Belohnung zuerkannt werden. Gesetztes Alter, kräftiger Körperbau, re-

ligiöse Sittlichkeit, Nüchternheit, verträglicher, theilnehmender Character sind die erforderlichen Eigenschaften der Wärter und Wärterinnen; auch müssen sie lesen und schreiben können. Die Aufnahme, wobei sie auf die Pflichten in einer Instruction aufmerksam zu machen sind, geschieht durch den Stadtmagistrat, und zwar auf festzusetzende Aufkündigung. Der Lohn ist   fl. jährlich, nebst freier Kost, Wohnung und Wäsche. Die Kost besteht: Morgens Suppe; Mittags: Suppe, Fleisch und Gemüß oder Fastenspeise und Gemüß; Abends Suppe; täglich ½ Maas Bier; wöchentlich 6 Pfund Rockenbrod. Zur Belohnung mehrjähriger guter Diensteleistung kann der Lohn von fünf zu fünf Jahren erhöht werden, und im Falle der Hülfsbedürftigkeit durch Alter oder Unglück haben sie vorzüglichen Anspruch zur Aufnahme in die Pfründner-Anstalt.

§. 46.

Bei geringen Vernachläßigungen, unerlaubtem Ausgehen ꝛc. hat der Arzt, Verwalter oder inspicirende Magistratsrath Ermahnungen zu machen und Verweise zu ertheilen. Bei größeren Vergehen, Annahmen von Geschenken ꝛc. hat der Verwalter dem Magistrate die Anzeige zu erstatten, und von diesem wird erkannt werden, ob die Entziehung der vorerwähnten Belohnung der Lohnserhöhung, oder Entlassung einzutreten habe, oder der Fall zur polizeilichen oder strafgerichtlichen Einschreitung zu verweisen sey. Im Allgemeinen treten die Bestimmungen der bestehenden Dienstbothen-Ordnung ein.

II.

Armenversorgungs- (Pfründner-) Anstalt.

A. Aufnahme.

§. 47.

Da von dem Fond des st. Katharinen-Spitals sowohl ein Theil des Capitalvermögens, als der jährlichen Revenüen (nach Abzug der Regiekosten) zur Gründung und Unterhaltung der Anstalt verwendet wird, so erfordert das Recht und die Dankbarkeit, daß, um die in den Stiftungsbriefen ausgedrückten wohlthätigen Absichten zu erfüllen, man die dießfallsigen Bestimmungen, sofern sie den Zweck und die Art der Verwendung betreffen, und sofern die Aufgenommenen aus der Einnahme dieses Fonds unterhalten werden, genau beobachtet werden. Der vorerwähnte Fond ist durch mehrere einzelne Stiftungen, welche verschiedene Bestimmungen rücksichtlich der Aufnahme und Unterstützung enthalten, entstanden. In der Hauptsache gehen diese dahin, daß arme, alte, gebrechliche Personen aus der Stadt Aschaffenburg aufgenommen, und hiebei die ehrbaren und

frommen jenen, so unehrbaren Wandel gehalten, nicht gearbeitet, das Ihrige verpraßt und lästerlich zugebracht haben, vorgezogen werden sollen. Auch haben seit langer Zeit diejenigen, welche das Bürgerrecht hatten, und derselben Kinder besondere Berücksichtigung gefunden.

§. 48.

Zur Aufnahme ohne Bezahlung sind daher geeignet solche arme Personen, welche wegen Alters oder körperlicher oder geistiger Gebrechen den Unterhalt sich zu erwerben nicht fähig sind, ohne jedoch deßhalb zur Unterbringung in der Kranken- oder Irrenanstalt geeigenschaftet zu seyn, wenn zu deren Unterhaltung nach bestehenden Gesetzen oder besondern Uebereinkünften ein Dritter nicht verpflichtet, und das Domizil in der Stadt Aschaffenburg begründet ist. Uebrigens entspricht es dem Willen der Stifter und den Grundsätzen der Billigkeit, daß hiebei jene, welche stets von rechtschaffenem Lebenswandel waren, durch Alter, körperliche Gebrechen oder Unglücksfälle arm und im Arbeitsverdienste gehindert sind, früher aber die gemeinschaftlichen Lasten getragen, Verdienste um den Staat oder die Gemeinde sich erworben, durch Arbeit und Fleiß sich bisher ernährt haben, vorzüglich berücksichtiget werden.

§. 49.

Wenn jemand um die Aufnahme in diese Anstalt ansucht, oder von Polizeiwegen dieselbe nothwendig erachtet wird, so ist hierüber vom Armenpflegschaftsrathe benehmlich mit dem

Magistrate zu berathen, und zu beschließen, wobei jedoch auf die vorerwähnten Verhältnisse und auf den Umstand Rücksicht zu nehmen ist, daß die festgesetzte Zahl der Aufzunehmenden nicht überschritten werde. Der Beschluß ist in das Geschäftsprotokoll mit Angebung der Gründe aufzunehmen, und im Falle der Bewilligung der Aufnahmsschein auszufertigen. Dieser hat den Vor- und Zunamen, Stand, Alter, Geburtsort und den Grund der Aufnahme zu enthalten, und ist vom Vorstande des Armenpflegschaftsrathes und dem Sekretär zu unterschreiben.

§. 50.

Mit diesem Scheine begiebt sich der Aufzunehmende zum Verwalter, welcher die Verfügung zu treffen hat, daß er den folgenden Tag Morgens eintreten kann. Der Verwalter hat ihn in das Aufnahmsregister (Form. 5) einzutragen, den betreffenden Auszug aus den Statuten dem Neuaufgenommenen vorzulegen, die erforderlichen Kleidungsstücke und Wäsche, sofern die mitgebrachten nicht mehr tauglich sind, gegen Empfangsbestätigung im Register, welches von dem Aufzunehmenden, oder bei dessen Schreibensunkenntniß von einem Dritten zu unterschreiben ist, zu verabfolgen, für die Reinigung der abgelegten Kleidungsstücke und Wäsche zu sorgen, indem er sowohl diese als das Bett, oder was er sonst besitzt, mit sich zu bringen, und der Anstalt zu überlassen hat.

§. 51.

Will jemand gegen Abtretung des Vermögens sich einpfründen, so ist von dem Armenpflegschaftsrathe eine Uebereinkunft, wobei die Bedingnisse nach der Größe des einzubringenden Vermögens und der wahrscheinlichen Lebensdauer zu bemessen, und in welcher die Rechte und Verbindlichkeiten genau auszudrücken sind, abzuschließen und vom Stadtmagistrate, als Aufsicht führender Behörde, zu bestätigen.

B. Tagesordnung und Pflege.

§. 52.

Sämmtliche Pfründner und Pfründnerinnen, mit Ausnahme derjenigen, welche wegen Gebrechlichkeit im höhern Grade dispensirt werden, haben nachstehende Tagesordnung, wobei auf die dem Alter und der Gebrechlichkeit nothwendige Ruhe und völlige Pflege, so wie auf angemessene Beschäftigung, wodurch der nur Unzufriedenheit, Zanksucht und Unordnung herbeiführende Müßiggang entfernt wird, gehöriger Bedacht genommen ist, einzuhalten:

a) An Werktagen:

§. 53.

Um 7 Uhr Morgens wird an einem gemeinschaftlichen Tische, wo jedem Einzelnen der Platz angewiesen wird, das Frühstück eingenommen. Um 8 Uhr haben sie sich in die Beschäftigungsanstalt zu begeben, und dort die ihnen anzuweisende, ihren Kräften und Fähigkeiten ent-

sprechende Arbeit zu verrichten. Um 11 Uhr ist Tischzeit für das Mittagsessen ebenfalls an den gemeinschaftlichen Tische; dann ist freie Zeit bis halb 2 Uhr, wo wieder in der Beschäftigungsanstalt gearbeitet wird bis 5 Uhr Abends. Von da ist freie Stunde bis 6 Uhr, wo das Abendessen genommen wird. Nach dem Tische bis 8 Uhr im Winter, bis 9 Uhr im Sommer ist wieder freie Zeit. Um diese Zeit aber muß zu Bette gegangen werden, und eine halbe Stunde darauf muß in den Schlafzimmern völlige Stille herrschen, damit die Ruhe der Schlafenden nicht gestört werde. In den freien Stunden können die Pfründner im Garten, oder auch mit Bewilligung des Verwalters ausser dem Hause spatzieren gehen, für sich arbeiten u. s. w. An dem Arbeitsverdienste wird ihnen ein Viertel als Belohnung gelassen, eben so erhalten sie eine angemessene Vergütung, wenn ihnen eine besondere Arbeit oder Diensteslеistung auf Rechnung der Anstalt übertragen wird. Vor dem Morgen-, Mittags- und Abendessen wird ein zweckmäßiges Gebeth laut vorgesprochen.

b) An Sonn- und gebothenen Feiertagen.

§. 54.

An diesen Tagen haben sie dem Gottesdienste, und Abends dem Rosenkranze beizuwohnen. Nach geendigtem Gottesdienste wird ein Gebeth für Seine Majestät den König und für sämmtliche Wohlthäter vorgebethet. Der 16te Februar, der Tag, an welchem im Jahre 1824 das 25jährige Regierungs-Jubiläum Seiner Majestät des

allgeliebtesten Königs Maximilian Joseph gefeiert, und zu diesem Zwecke die Gründung dieser Anstalt durch die städtischen Behörden festgesetzt worden, sodann der 18te Julius und 22te April zur dankbaren erfreulichen Erinnerung an die für Aschaffenburg unvergeßlichen Wohlthäter, dem höchstseeligen Churfürsten Friedrich Carl Joseph, und dem hochverehrten churmainzischen Herrn Obersthofmeister, Lothar Freiherrn von Erthal, werden für immer als Festtage erklärt, und durch angemessene Kirchenfeierlichkeit begangen. — Die Essenszeit und Schlafzeit ist dieselbe, wie an Werktagen.

§. 55.

Die Kost besteht in Folgendem: Morgens $\frac{1}{4}$ Maaß Suppe, abwechselnd. Mittags: $\frac{1}{4}$ Maaß Suppe mit öfterer Abwechslung, $\frac{1}{4}$ Pfund Ochsenfleisch ohne Bein, und $\frac{1}{4}$ Maaß Gemüse, oder Gemüse und Mehlspeise. Abends: $\frac{1}{4}$ Maaß Suppe. Für den ganzen Tag werden $\frac{1}{2}$ Pfund gut gebackenes Rockenbrod besonders gegeben. An den zu bestimmenden höchsten Festtagen (siehe §. 54) wird Wein oder Bier und Braten verabreicht. Die arbeitsfähigen Pfründner haben sich das Getränk aus dem Antheile an dem Arbeitsverdienste zu schaffen.

§. 56.

So wie es Pflicht der Menschlichkeit ist, für den Lebensbedarf des Hülflosen zu sorgen, so ist es gewiß höchst billig und zur Angewöhnung einer ordnungsmäßigen Lebensart aufmunternd, wenn den nach §. 48 vorzüglich zu berücksichti-

genden Personen noch eine bessere Labung bewilliget wird, und diese soll mittelst Verabreichung eines Schoppens guten Weines an den Sonn- und höchsten Festtagen geschehen.

§. 57.

Wenn der Aufzunehmende mit brauchbaren Kleidungsstücken und Wäsche versehen ist, so behält er selbige, so lange sie tragbar sind. Ausserdem aber wird ihm das Nöthige verabfolgt (§. 50), und zwar wird dieses festgesetzt: bei dem Eintritte 4 Hemden, 3 Paar Strümpfe, und sodann für jedes Jahr für einen Mann: 1 Hemd, 2 Paar Strümpfe, 2 Halsbinden, 2 Sacktücher, 1 Hose, 1 Weste, 1 Wammes, 1 Kappe, 1 Paar Schuhe, — für eine Weibsperson: 2 Hemden, 2 Paar Strümpfe, 1 Rock, 1 Leibchen, 2 Halstücher, 2 Sacktücher, 1 Haube, 1 Paar Schuhe. Alle 8 Tage wird ein frischgewaschenes Hemd nebst Strümpfen, Sacktuch und Handtuch gegeben. Die Wäsche ist für jedes einzelne Individuum mit einem besonderen Zeichen und Nummer gemerkt.

§. 58.

Jedes schläft in seinem eigenen Bette, und dieses besteht aus Strohsack, Matratze, Kissen, 2 wollenen Decken und 2 Leintüchern, wovon das eine auf die Decke aufgenäht seyn muß. Das Bett wird monatlich frisch überzogen, der Strohsack alle Jahre neu gefüllt. Jedes aufgenommene Individuum, welches nicht durch Gebrechen hieran gehindert ist, muß sich das Bett selbst machen, und abwechslungsweise das Zim-

mer kehren; der Verwalter hat darüber zu wachen, daß dies immer nach dem Aufstehen geschehe.

§. 59.

Jeder Pfründner und Pfründnerin muß sich der Tagesordnung fügen, die in der Beschäftigungsanstalt oder im Hause zugewiesene Arbeit verrichten, sich in der Kleidung und am Körper reinlich halten, eben so im Zimmer Reinlichkeit und Ordnung erhalten, ausser dem Hause alles Bettelns, auf was immer für eine Art, sich enthalten, friedlich und ruhig gegen die übrigen, folgsam und mit Achtung gegen den Verwalter sich benehmen; von Speisen und Getränken, was nicht aufgezehrt wird, so wie von andern der Anstalt gehörigen Sachen darf nichts aus dem Hause gebracht, verschenkt oder verkauft werden. Der Verwalter ist streng angewiesen, auf alles dies aufmerksam zu seyn, und alsbald die Anzeige bei dem Stadtmagistrate zu erstatten.

§. 60.

Vergehen gegen diese Bestimmungen, Nichteinhaltung der Tagesordnung, Zuspäterscheinen zur Arbeit, Weigerung zu arbeiten, Ausgehen ohne Bewilligung, Zanken und Unruhe stiften, Unreinlichkeit, Unfolgsamkeit, Betteln ausser dem Hause u. s. w. werden gestraft, und zwar das erste Mal mit einem Verweise, im Wiederholungsfalle mit Entziehung des Biers oder Weins, durch Verboth des Ausgehens, Zimmerarrest, oder besonderem Arrest. Grössere Vergehen, z. B. Entwendungen 2c., werden zur Be-

strafung an die betreffende Behörde verwiesen. Die vorerwähnten Strafen werden auf Anzeige des Verwalters oder auf sonstige amtliche Kenntniß, nach vorgängiger mündlicher Vernehmung des Beschuldigten, vom inspizirenden Magistratsrathe bestimmt, und in das Geschäftsbuch des Verwalters (§. 108 Lit. O.) mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Vergehens, und der Strafe kurz eingetragen, und bemerket, der wie vielte Straffall dies war.

C. Austritt.

§. 61.

Der Austritt erfolgt a. durch die Uebersetzung in die Krankenanstalt, wenn der Arzt dieses für nothwendig hält, in welchem Falle er den Aufnahmsschein (§. 16.) wie bei anderen Kranken auszustellen hat, oder b. durch den Tod, wo die Bestimmungen des §. 36 eintreten, oder c. durch die Entlassung, wenn wegen gebesserter Umstände, oder zufolge Magistratsbeschlusses wegen eines schweren Vergehens der Grund des fernern Genusses dieser Wohlthätigkeitsanstalt wegfällt. Der Tag des Austrittes ist immer sogleich in dem Aufnahmsregister (§. 50.) zu bemerken.

D. Kosten.

§. 62.

Die Kosten für einen Pfründner oder eine Pfründnerin werden auch, wie für Kranke, immer vorläufig festgesetzt und bekannt ge-

macht, und zwar vor der Hand, einschließlich alles dessen, was sie in der Anstalt zu genießen haben, auf   kr. für jeden Tag des Aufenthaltes.

§. 63.

Hinterläßt der Gestorbene, welcher auf Kosten des Armenfonds in der Versorgungsanstalt unterhalten wurde, Effekten, Geld oder sonstiges Vermögen, so gehört das Hinterlassene bis zum Betrage der veranlaßten Kosten dem Fond, welcher die Kosten getragen hat; wenn ein Scheinarmer durch Schamlosigkeit und Erdichtung die Gaben und Unterstützungen, welche nur der wahren Armuth gebühren, erschleicht, hat nach königl. Verordnung vom 17. Nov. 1816 §. 52 (Reg. Blatt Seite 798) die Armenpflege Anspruch auf Ersatz, welcher unerbittlich beizutreiben ist. Der Verwalter hat daher sogleich nach dem Tode die dem Gestorbenen eigenthümlichen Kleidungsstücke und allenfalls verwahrten sonstigen Effekten aufzuzeichnen, und dem Armenpflegschaftsrathe Anzeige zu erstatten.

III.

Waisen- und Armenkinder-Anstalt.

§. 64.

Unter die wichtigsten Angelegenheiten der Polizei- und Gemeindeverwaltung gehört, daß arme Kinder zur Gottesfurcht, zur Arbeitsamkeit, Ordnung, Genügsamkeit, Dankbarkeit, Liebe zu ihrem Fürsten und Vaterlande erzogen, und in dem, was ihnen künftig den Broderwerb sichert, unterrichtet werden. Solche Menschen werden unter allen Verhältnissen zufrieden und geachtet seyn, ihren Erwerb und in Unglücksfällen Unterstützung finden, wo hingegen Kinder, die im Müßiggange und Betteln aufwachsen, und deren Erziehung in jeder Hinsicht vernachlässigt und verdorben ist, der Gemeinde und dem Staate zur Last fallende, unzufriedene Menschen, oft wohl sogar gefährliche, der Schande und ihrem Unglücke entgegen gehende Verbrecher werden. Dies zu hindern, jenes zu befördern, ist der Zweck vorgedachter Anstalt.

§. 65.

Den aufgenommenen Kindern wird daher nicht nur die Wohnung und ganze Verpflegung nebst Bekleidung, sondern auch der angemessene Unterricht zum Theil in den öffentlichen Schulen, zum Theil in der Anstalt gegeben.

A. Aufnahme.

§. 66.

Zur Aufnahme sind geeignet jene Kinder, welche nach dem Tode ihrer in Aschaffenburg domizilirter Aeltern, oder des Vaters oder der Mutter, oder auch bei Lebzeiten der Aeltern wegen gänzlicher Vernachlässigung der Erziehung, aus Dürftigkeit oder pflichtwidriger Sorglosigkeit, in einer hülflosen Lage sich befinden. Weiters wird erfordert, daß das Kind sechs volle Jahre alt, und geimpft ist, oder geblattert und kein ansteckendes oder eckelerregendes Uebel an sich hat, worüber sich durch Impfschein und unentgeldlich auszustellendes Attestat auszuweisen ist.

§. 67.

Wenn Aeltern oder Verwandte eines armen Kindes um die Aufnahme desselben ansuchen zu können glauben, so haben sie sich an den Armenpflegschaftsrath, benehmlich mit dem Magistrate, zu wenden, welche hierüber, jedoch mit steter Rücksichtnahme auf die festgesetzte Zahl (§. 157) zu entscheiden, und den Beschluß nebst den Gründen in das Ge-

schäfts-Protokoll aufnehmen zu lassen hat. Auf gleiche Art wird verfahren, wenn die Polizei die Aufnahme eines Kindes für nothwendig erachtet. Ist die Aufnahme bewilliget, so wird unter Unterschrift des Pflegschaftsvorstandes und Sekretärs der Aufnahmsschein, welcher mittels Auszuges aus dem Geschäfts-Protokolle Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Monat und Tag des Kindes, Namen und Stand der Aeltern, Grund und Datum der Aufnahme zu enthalten hat, ausgefertiget. Mit diesem Scheine ist das Kind zum Verwalter zu führen, welcher es in das Aufnahmsregister (Form. 6) einzutragen, und die nöthige Verfügung zu treffen hat, damit es den andern Tag Morgens eintreten kann. Bei dem Eintritte wird es gereinigt, legt die alten Kleider und Wäsche ab, und erhält die neuen nebst der erforderlichen Wäsche. Was jedoch von erstern nach gehöriger Reinigung und Ausbesserung noch brauchbar ist, wird wieder für selbiges verwendet.

B. Tagesordnung, Unterricht, Beschäftigung und Pflege.

§. 68.

Nachstehende Tagesordnung ist genau einzuhalten:

Im Sommer um 5 Uhr, im Frühjahr und Herbste um halb 6 Uhr und im Winter um 6 Uhr Morgens wird geweckt, wo die Kinder sodann aufzustehen, Gesicht und Hände zu waschen, den Mund zu reinigen, sich zu kämmen, die Schuhe zu bürsten, die Kleidungen

von Zeit zu Zeit auszuklopfen und auszubürsten, sich vollends anzukleiden, und sich hierbei durchaus ehrbar und ruhig zu benehmen haben. In Zeit von einer halben Stunde müssen sie mit allem fertig seyn. Hierauf wird sich zur Schule vorbereitet, und um 7 Uhr Morgens versammeln sich alle Kinder, Knaben und Mädchen, in dem Speisezimmer, wo einer von den Knaben ein zweckmäßiges Morgengebeth vorzubethen hat, worauf der Aufseher den Morgensegen über alle spricht. Nach diesem wird gemeinschaftlich das Frühstück genommen, so daß sie an Werk- und Schultagen um halb 8 Uhr zur rechten Zeit bei der Schulmesse sich einfinden können, wobei jedoch die kleinern Kinder im strengen Winter nicht erscheinen dürfen.

Zur Schulmesse oder Schule haben sich die Kinder, nach dem Geschlechte und nach den Klassen abgetheilt, auf dem graden Wege paarweise zu begeben, und auf der Straße ruhig, ordentlich und ohne Aufenthalt sich zu betragen, und alles Schreiens, Werfens oder anderer Unarten bei Strafe sich zu enthalten. Hierbei führt immer ein Knabe oder ein Mädchen die Aufsicht, welches als ein Ehrenamt von dem Aufseher und der Aufseherin nach Verdienst zuerkannt wird. Die Schule dauert von 8 bis 10 Uhr, nach deren Beendigung sämmtliche, welche in einem Schulgebäude sind, zusammen auf dieselbe Art wieder in die Anstalt sich zurück zu begeben haben, wo sie bis 11 Uhr zur Erholung freie Zeit haben.

Um 11 Uhr ist die Tischzeit für das Mittagsessen, wo sie sich auf gegebenes Zeichen in den Speisesaal zu begeben, unter Vorsprechung eines auszeichnungsweise zu bestimmenden Knabens ein angemessenes Tischgebeth zu bethen haben, und das Essen an einem gemeinschaftlichen Tische ruhig und anständig einnehmen. Das Auf- und Abdecken des Tisches wird abgewechselnd von einigen Mädchen, das Bei- und Wegtragen der Bänke ebenso von zu bestimmenden Knaben besorgt. Nach dem Tische wird das Dankgebeth gebethet. Sodann haben sie eine Viertelstunde Zeit zur Ruhe, und sodann wird sich zur Schule vorbereitet, wohin sie sich nach $\frac{3}{4}$ 1 Uhr zu begeben haben.

Von 1 bis 4 Uhr ist Schule, nach deren Beendigung sie wieder in die Anstalt zurückgehen. Bis 5 Uhr ist Ruhezeit, von wo sodann bis 6 Uhr die Schulaufgabe gemacht und sonst nachgeholt wird. Um 6 Uhr wird das Abendessen an gemeinschaftlichem Tische genommen, wobei wieder das Tischgebeth zu bethen ist. Bis 7 Uhr ist freie Zeit zum Spielen, Spazierengehen oder Arbeiten im Garten, wo die Knaben und Mädchen gesöndert anzuweisende Plätze haben.

Von 7 — 8 Uhr Abends wird in der Beschäftigungsanstalt gearbeitet. Zur Beschäftigung der Knaben wird in der Regel Hanfspinnen und Stricken bestimmt. Nach den Anlagen der Kinder und sich ergebender Gelegenheit können einige im Garten, zu häuslichen Verrichtungen, zu Arbeiten in Pappe, in Stroh-

flechten, Lichterdocht-Machen ꝛc. verwendet werden. Die Mädchen werden mit Hanfspinnen, Stricken, Nähen, Zuschneiden, mit häuslichen Verrichtungen beschäftiget.

§. 69.

Von dem Arbeitslohne erhalten sie $\frac{1}{6}$ zur Belohnung und Aufmunterung, selbst auch dann, wenn die Arbeit für die Anstalt selbst gehört. Hierüber führet jedes Kind seine eigene Aufschreibung. Das Verdiente gehört dem Kinde, und wird nebst allenfallsigen Geschenken in die Sparkasse gelegt. Dieses Ersparte darf jedoch nur mit Bewilligung des Verwalters auf eine angemessene Art verwendet werden, oder wird bei dem Austritte aus der Anstalt ausgeliefert.

§. 70.

Um halb 9 Uhr wird nach abgehaltenem Nachtgebethe und ertheiltem Abendsegen zu Bette gegangen, wobei sich die Kinder ruhig und ehrbar zu benehmen, und die ausgezogenen Kleider ordentlich hinzulegen haben. Jedes Kind hat sein eigenes Bett.

§. 71.

An jenen Werktagen, wo vor oder nach Mittag nicht Schule ist (sogenannten Spieltagen), wird bis zum Frühstücke gelernt, von halb 9 Uhr bis 11 Uhr gearbeitet, nach Tisch bis 2 Uhr werden sie vom Aufseher und der Aufseherin spazieren geführt, oder wenn dies wegen übler Witterung oder aus

andern Gründen nicht seyn kann, bleibt ihnen die Zeit zu sonstiger Unterhaltung im Garten ꝛc., zu körperlichen Uebungen, jedoch immer unter Aufsicht, frei. Von 2 bis $3\frac{1}{2}$ Uhr ist Lernzeit, von 4 bis 6 Uhr wird gearbeitet; nach dem Abendtische bis 7 Uhr ist freie Zeit, von da bis 8 Uhr wird wieder gearbeitet, und um halb 9 Uhr zu Bette gegangen. Ausser dem Sonntage sollen in der Woche nur zwei Spieltage seyn, so daß für jeden Feiertag, der in der Woche ist, ein Spieltag wegfällt.

§. 72.

An Sonn- und gebothenen Feiertagen ist um 8 Uhr Gottesdienst in der Hauskapelle, wo nach geendigter Messe ein auszeichnungsweise zu ernennender Knabe ein passendes Gebeth für Seine Majestät den König und für sämmtliche Wohlthäter vorzubethen hat. Rücksichtlich der kirchlichen Feier am 16. Februar, am 18. Julius und 22. April, sehe man §. 54. Sodann ist bis halb 10 Uhr freie Zeit, wo sodann im Schreiben, Aufgabenmachen ꝛc. sich geübt wird bis halb 11 Uhr. Um 1 Uhr müssen sie zur Katechese gehen; nach derselben ist wieder freie Zeit bis halb 4 Uhr, und die Kinder sollen unter Aufsicht entweder spazieren geführt werden, oder im Garten oder im Hause mit Spielen, körperlichen Uebungen, Arbeiten in Papier und Pappe ꝛc. zu ihrem Vergnügen, sich unterhalten. Jene Knaben, welche besondere Anlagen und Lust zum Zeichnen oder zu Musik

haben, sollen in die hiefür bestimmten öffentlichen Schulen geschickt werden. Dasselbe gilt bei Mädchen rücksichtlich des Stickens und der feinern Näherei. Von vier bis halb 6 Uhr wird die Zeit zu Schulaufgaben und zum Nachholen verwendet, und zugleich werden die Knaben von dem Aufseher und die Mädchen von der Aufseherin über den Inhalt der Katechese geprüft; die übrige Zeit ist wieder frei.

§. 73.

Das Kostregulativ ist Morgens: ¼ Maas gute Suppe; Mittags: ¼ Maas Fleischsuppe, öfters wechselnd, ¼ Pfund Rindfleisch ohne Bein und ¼ Maas Gemüse, oder Gemüse und Mehlspeise. Nachts ¼ Maas Suppe oder Kartoffeln ꝛc. Für den ganzen Tag noch besonders bei Kindern bis einschließlich 11 Jahre 9 Loth, nach zurückgelegtem 11ten Jahre 12 Loth gut gebackenes Rokkenbrod. An den zu bestimmenden höchsten Festtagen, am 16. Februar, 18. Julius und 22. April (man sehe §. 54) wird zu Mittag Braten gegeben.

§. 74.

Die Kleidung ist gleichförmig, und zwar die Knaben erhalten bei dem Eintritte 4 Hemden und 3 Paar Strümpfe, und sodann jährlich 2 Jacken, 2 Westen und 2 Hosen (von grauem Tuch für den Winter, von Zwillich für den Sommer), 1 Mütze, 2 Paar Schuhe, 1 Hemd, 2 Paar Strümpfe, 2 farbige Halstücher und zwei Sacktücher. Die Mädchen erhalten die Wäschstücke, wie die Knaben, und

die weiblichen Kleidungsstücke von Zwillich und grauem Tuche. Das Hemd und die Strümpfe werden jede Woche frisch gewaschen gegeben. Die Wäsche jedes Kindes ist mit besonderem Zeichen gemerkt.

§. 75.

Das Bett, bestehend aus Strohsack, Matrazze, Kissen, Decke und zwei Leintüchern, wird monatlich frisch bezogen.

§. 76.

Die Kinder müssen in der Kirche und bei dem Gebethe anständig, gegen die Vorgesetzten folgsam, in der Arbeit fleißig, gegeneinander friedfertig sich betragen; in ihren Kleidungen und am Körper sich reinlich halten (weßhalb Knaben und Mädchen in den für sie bestimmten Badezimmern sich öfters zu baden haben). Sie dürfen ohne Bewilligung nicht ausgehen, an Speisen oder Brod nichts an Andere in oder ausser dem Hause verschenken oder wie immer weggeben, so wie ihnen auch an Eßwaaren ꝛc. nichts zugebracht werden darf. Besonders müssen sie, wenn ihnen zu den Aeltern ꝛc. zu gehen bewilliget wird, alles Bettelns sich enthalten.

§. 77.

Die Strafen gegen wiederholte Vernachlässigung, Ungehorsam, Unreinlichkeit ꝛc. sind, wenn Erinnerungen und Verweise fruchtlos geblieben sind:

Entsetzung vom Ehrenamte (§. 68 u. 72.), Entziehung der Bewilligung zum Besuche ihrer

Aeltern oder Verwandten, Haus- oder Zimmerarrest, wenn die übrigen Kinder in den Garten oder spazieren geführt werden, Entziehung einer Speise bei dem Mittagsessen, Arrest in einem besondern Zimmer mit oder ohne Fasten, körperliche Züchtigung, welche jedoch nur, wenn die übrigen Strafarten nicht wirken, angewendet werden soll. Die zwei letzten Strafen können nur mit Zustimmung des Magistratsvorstandes, die übrigen vom Aufseher oder der Aufseherin ohne weitere Anfrage verfüget werden. Alle Strafen sind jedoch in der Conduiteliste §. 83 zu bemerken.

C. Austritt.

§. 78.

Die Kinder bleiben in der Regel bis zum vollendeten 14ten Jahre ihres Alters. Die Knaben werden sodann zu einem ihren Kräften und ihren Fähigkeiten entsprechenden Gewerbe in die Lehre gegeben, deßhalb von dem Armenpflegschaftsrathe ein soviel möglich vortheilhafter Akkord abgeschlossen, und das Lehrgeld aus dem Armenfond bezahlt. Mädchen sucht man bei einer Näherin, in einer Fabrik oder in einem Dienste unterzubringen. Es sind deßhalb bei dem Magistrate eigene Listen zu führen, das Publikum zur Annahme solcher Mädchen in den Dienst durch öffentliche Bekanntmachungen einzuladen, und durch die Distriktsvorsteher Erkundigungen einzuziehen. Jene Kinder, welche in jeder Hinsicht sich gut betragen haben, erhalten vom städtischen Armenfond bei ihrem Austritte einige neue Kleidungsstücke und

Wäsche mit. Damit aber zur Unterbringung der Kinder bei Zeiten die gehörigen Einleitungen getroffen werden können, ist vom Aufseher und der Aufseherin durch den Verwalter eine namentliche Liste der Austretenden mit Bemerkung des Betragens und der Fähigkeit ein Vierteljahr vorher dem Stadtmagistrate zu übergeben.

§. 79.

Stirbt ein Kind, so wird, wie bei den in der Krankenanstalt Verstorbenen (§. 36), das Geeignete vorgekehrt. Das während des Aufenthaltes in der Anstalt als Geschenk erhaltene oder ersparte Geld fällt der Anstalt zu.

§. 80.

Der Verwalter hat den Tag und die Art des Austrittes in der betreffenden Rubrik des Aufnahmsregisters einzutragen. Auch hat er sich zu bemühen, bis zur gänzlichen Versorgung der Ausgetretenen durch Ansässigmachung Nachricht einzuziehen, und ebenfalls im Register zu bemerken, damit in der öffentlichen Bekanntmachung über diese Anstalt angegeben werden kann, welchen gedeihlichen Erfolg die Gaben der Wohlthäter und die Bemühungen der Behörden und der in der Anstalt Angestellten gehabt haben.

D. Kosten.

§. 81.

Die Kosten werden aus den städtischen Armenfonds bestritten, bis allenfalls sich ein eigener

Fond bildet. Sie sind für ein Kind bis auf weiters auf   kr. täglich festgesetzt. Sollte es sich ausweisen, daß diese Unterstützung erschlichen worden ist, so ist, wie bei Pfründnern, nach §. 63 zu verfahren.

E. Personale.

§. 82.

Der Aufseher und die Aufseherin müssen Personen von rechtschaffenem Lebenswandel, gesund, in einem nicht zu jungen, aber kräftigen Alter seyn, und die erforderlichen Kenntnisse besitzen, um mit den Kindern in den bestimmten Stunden den Schulunterricht vorbereiten und nachholen zu können. Sie werden von dem Stadtmagistrate durch ein Decret, jedoch mit Vorbehalt des Wiederrufes durch Magistratsbeschluß, und ohne Anspruch auf Pension angestellt. Mehrjährige pflicht- und ordnungsmäßige Diensteslеistung wird jedoch immer gebührend berücksichtiget werden. Der Gehalt besteht in   fl. nebst freier Wohnung in der Anstalt, Beheitzung, nöthiger Beleuchtung, freier Wäsche und Kost. Diese besteht: Morgens: Suppe; Mittags: Suppe, ½ Pfund Fleisch und Gemüß; Abends: Suppe. An den zu bestimmenden Festtagen erhalten sie einen Braten, oder andere Speise; dann für den ganzen Tag ½ Pfund gutes Rokkenbrod.

§. 83.

Der Aufseher und die Aufseherin haben mit Ernst und Strenge, aber auch mit der bei Kin-

dern so wirksamen liebevollen Theilnahme sich zu benehmen; sie haben die Kinder zur Gottesfurcht und Sittlichkeit, zur Liebe und Ehrfurcht für den König, zur Vaterlandsliebe, zur Achtung gegen die Behörden und Vorgesetzten, zur Dankbarkeit gegen die Wohlthäter, deren ehrenvolles Andenken zu bewahren man sich besonders angelegen halten soll, zur Arbeitsamkeit und zur genügsamen Zufriedenheit anzuweisen und anzueifern. Sie werden sich daher die genaue Einhaltung der Tagesordnung, die Reinlichkeit der Kinder in den Zimmern, die Beschäftigung derselben sowohl in der Arbeitsanstalt als in den freien Stunden sich angelegen seyn lassen, das Betragen der Kinder immerfort beobachten, jeden Unfug und bösartigen Hang, der in solchen Instituten sehr verderblich werden kann, streng strafen und unterdrücken, den Müßiggang, trübsinniges und mürrisches Wesen und Absonderung, Zanksucht, neidische Scheelsucht zu unterdrücken suchen, bei dem Aufstehen, Schlafengehen, bei der Vorbereitung zur Schule, im Garten, beim Spazierengehen sorgsame Aufsicht führen. Die Thüren ihres an die Schlafzimmer anstoßenden Zimmers müssen die ganze Nacht offen bleiben, um jede Unruhe und allenfallsigen Unfug beobachten zu können. Sie müssen auch die Kinder auf dem Wege in die oder von der Schule von Zeit zu Zeit beobachten. Sie führen über die ihnen untergebenen Kinder eine Conduiteliste (Form. 7.) mit Bemerkung des Tages des Ein- oder Austrittes, der Aufführung, des Fleißes und der Fähigkeiten, der besonderen Anla-

gen für einen Erwerbszweig, der erhaltenen Strafen oder Auszeichnungen.

§. 84.

In Beziehung auf die Leitung und Unterweisung der Kinder unterstehen sie der Aufsicht des Magistrates und insbesondere des inspizirenden Magistratsrathes, welcher letztere ihnen Bemerkungen und Erinnerungen zu machen, und wenn diese unbeachtet bleiben, dem Magistrate es anzuzeigen hat. Haben sie Beschwerden wegen ihrer eigenen oder der Kinder Kost, oder in anderer Hinsicht, so haben sie dem Verwalter, und wenn nicht abgeholfen wird, dem Magistrate Anzeige zu erstatten. Dasselbe hat von dem Verwalter zu geschehen, wenn er eine Beschwerde gegen Vorgenannte zu haben glaubt.

§. 85.

Zur Besorgung des Kehrens, Bettmachens 2c. wird eine Magd angestellt.

F. Anstalt für kleine Armenkinder.

§. 86.

Mancher Familienvater und Mutter würde sich im Taglohne ein Bedeutendes verdienen, und der Unterstützung aus den Armenfonds entbehren können, wenn sie nicht durch die Pflege ihrer Kinder zu Hause zurückgehalten würden. Wenn daher die finanziellen Verhältnisse es möglich machen, so wird nach dem Beispiele anderer Städte, wo das Wohlthätige einer solchen Anstalt sich bewährt hat, dafür Sorge getragen

werden, daß Aeltern ihre Kinder von einem bis zum 6ten Jahre, im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr in die Anstalt bringen, wo sie unter sorgfältiger Aufsicht im Sommer bis 7 Uhr, im Winter bis 6 Uhr Abends behalten, genährt und gepflegt werden, an den vorbestimmten Stunden aber wieder geholt werden müssen.

IV.
Beschäftigungs- (Arbeits-) Anstalt.

§. 87.

Der Zweck dieser Anstalt ist, Kinder zur nützlichen Thätigkeit anzugewöhnen, und sie zum künftigen Broderwerbe zu befähigen, die Pfründner der völligen Unthätigkeit — der gewöhnlichen Quelle der Unzufriedenheit und des Zankes — zu entziehen, und auch anderen Personen Gelegenheit zum Nahrungserwerbe zu verschaffen; daher wird auch letztern der ganze Arbeitsverdienst, ohne Abzug für die freie Beheitzung, Beleuchtung etc., belassen.

§. 88.

An dieser Anstalt nehmen daher Antheil

1. jene, welche in der Pfründner- und Armenkinder-Anstalt sind;

2. solche Personen, welche für längere oder kürzere Zeit ohne andern Erwerb sind, und sich daher um Arbeit in dieser Anstalt melden, oder hiezu angehalten werden.

3. solche Personen, welche durch ihre Verhältnisse abgehalten werden, in der Anstalt zu arbeiten, aber durch Arbeiten, die in der Anstalt verfertiget werden, sich einigen Verdienst zu verschaffen wünschen.

§. 89.

Ein Hauptaugenmerk wird auch darauf gerichtet werden, daß während dem Dürftigen Hülfe geschafft wird, auf der andern Seite nicht den bestehenden Gewerbsberechtigten ihr bisheriger Verdienst geschmälert werde, ferner daß die Anstalt nicht durch große Vorauslagen und durch langes Liegen der zum Verkaufe gefertigten Waaren Gefahr laufe, bedeutende Vorschüsse zu machen oder Verlust zu erleiden. Daher sind vorzüglich solche Arbeiten zu wählen, welche entweder im Institute selbst gebraucht, oder von Professionisten zum Bedarf ihres Gewerbes abgenommen werden, oder die, ohne Beeinträchtigung der schon in der Stadt bestehenden Gewerbe, einen schnellen und so viel möglich vortheilhaften Absatz im In- oder Ausland finden.

§. 90.

Die Art der Beschäftigung muß sich folglich nach den Umständen richten. Vor der Hand wird dieselbe für Erwachsene vorzüglich im Stricken, Nähen, Spinnen (in Leinen und Wolle) nebst den dazu gehörigen Vorarbeiten, bestehen; wenn unter den Pfründnern Professionisten sind, so können dieselben auch zur Verfertigung der Schuhmacherarbeiten,

Kleidungsstücke, Geräthschaften ꝛc. verwendet werden. Von den Kindern werden die Knaben im Spinnen, Stricken, im Garten, in häuslichen Verrichtungen, und wenn Gelegenheit ist, in Stroh-, Papp- und andern Arbeiten unterrichtet und beschäftigt. Für die Beschäftigung der Mädchen werden vorzüglich Nähen, Stricken, Spinnen, Hemdenzuschneiden, Lichterdochtmachen, Fertigung von Ueberschuhen aus Sehlbändern, Verrichtungen in der Küche und im Hause ꝛc. bestimmt. Man sehe auch §§. 52. 53. 68. 69.

§. 91.

Die Stunden, in welchen diese Anstalt, nach Erforderniß geheitzt und beleuchtet, offensteht, sind im Sommer von 6 Uhr Morgens bis 11 Uhr Mittags und von 1 Uhr bis halb 9 Uhr Abends, im Winter von 8 Uhr bis 11 Uhr, von 12 bis halb 8 Uhr. Die nöthigen Geräthschaften finden sich in der Anstalt vor. Die zu arbeiten verpflichtet sind, müssen die bestimmten Stunden einhalten.

§. 92.

Die Individuen männlichen und weiblichen Geschlechtes arbeiten in gesonderten Zimmern. Bei der Arbeit muß Ruhe und Ordnung herrschen.

§. 93.

Störungen der Ruhe und Ordnung, Nachlässigkeit im Arbeiten ꝛc. werden durch Erinnerungen und Verweise gerügt, und wenn diese fruchtlos bleiben, durch Entziehung des zugesicherten Antheils an dem Arbeitsverdienste (§. 53

und 69) durch Absönderung von den übrigen Arbeitenden, auch durch Arrest gestraft. Grobe Vergehen, boshaftes Verderben der Geräthschaften oder des zu verarbeitenden Materials, Entwendungen ꝛc. müssen sogleich dem Stadtmagistrate als Polizeibehörde, angezeigt werden, welcher es streng untersucht, und polizeiliche Strafen, worunter insbesondere Einsperrung auf dem Thurme, verfügt, oder die Sache zur strafgerichtlichen Verhandlung an die betreffende königl. Gerichtsbehörde verweist. Der Aufseher führt über die erkannten Bestrafungen ein genaues Vormerkungsbuch.

§. 94.

Bis auf weitere Verfügung wird nachstehender Tarif des zu verrechnenden oder zu vergütenden Arbeitslohnes festgesetzt:

	per Loth Baierisches Gewicht.	per Loth Aschaffenb. (und zwar leichtes) Gewicht.
	kr.	kr.
Stricken von Baumwolle gewöhnlicher Sorte zu Wämschen, Röcke, Schlafhauben ꝛc.		
Desgleichen von feinerer Sorte zu Strümpfen .		
Stricken von Baumwolle nach der Feinheit der Wolle und Güte der Arbeit		

Stricken von Leinen: Socken nach der Größe . . . . . . von kr. bis kr.
Strümpfe n. d. Größe von kr. bis kr.

Spinnen von Schaafwolle: einschließlich Reißen, Schlumpen und Streichen, zum Zettel: per Strang . . . . kr.

	per Pfund Baierisches Gewicht.	per Pfund Aschaffenb. (und zwar leichtes) Gewicht.
	kr.	kr.
Zum Einschlag:		
von grober Sorte . .		
von mittelfeiner Sorte		
von feiner Sorte . .		
von ganz feiner Sorte		

Nähen:

Manns- und Weibs-Hemden einschließlich 3 Knöpfchen und des Fadens . . kr.
Kinderhemden ꝛc. . . . . kr.
Schürze . . . . kr.
Handtuch . . . . kr.
Leintuch . . . . kr.
Halstuch . . . . kr.
Strohsack . . . . kr.

Für die übrigen nicht genannten Arbeiten wird der Arbeitslohn nach einem billigen Maaßstabe bestimmt werden.

§. 95.

Der Arbeitslohn nach dem vorstehenden oder später noch zu regulirenden Tarife wird jenen Individuen, welche nicht in die Waisen- oder Pfründner-Anstalt aufgenommen sind, ganz, ohne allen Abzug für Benützung der Beheitzung, Beleuchtung, Gebrauch der Arbeitsgeräthschaften ꝛc. ausbezahlt. Die Pfründ-

ner und die in die Waisenanstalt aufgenommenen Kinder erhalten von dem Arbeitsverdienste den ihnen nach §. 53 und 69 zugesicherten Antheil, wenn die Arbeit von der erforderlichen Qualität ist.

§. 96.

Es ist eine genaue Materialien- und Geldverrechnung zu führen, und diese begreift:

1. Abrechnung über das zur Verarbeitung erhaltene Materiale und hiefür zu bezahlenden Arbeitslohn.

Zur Zeit wird vorzüglich die Wollspinnerei, nach dem mit dem Tuchmacher Haus abgeschlossenen Akkorde, betrieben werden. Die Abrechnung geschieht nach den Form. Nro. 8. u. 9.

2. Journal und Manual zur Abrechnung mit den Arbeitenden, in welchen letztern jedes Individuum sein eigenes Blatt erhält, nach Form. 10.

3. Journal, in welches die Geldeinnahmen und Ausgaben Tag für Tag eingetragen werden.

4. Monatliche Ausweise mit summarischer Angabe der Zahl der Arbeitenden, der Einnahme und Ausgabe. — Auf den Grund dieser Ausweise werden aus dem städtischen Armenfond die Vorschüsse geleistet, und der Geldvorrath abgeliefert.

5. Jahresrechnung. Diese hat zu enthalten:

a. die Geldeinnahmen

aa. vom Arbeitslohne, welchen der Tuchfabrikant ꝛc. für gelieferte Arbeit bezahlte,

bb. von verkauften Waaren, welche in der Anstalt verfertigt wurden,

cc. von den an die Anstalt zum eigenen Gebrauche abgegebenen Arbeiten, die in der Anstalt verfertiget wurden (man sehe §. 116. Abs. 2.),

dd. von anderer zufälliger Einnahme. Hinsichtlich der Verrechnung der Posten sub bb. und cc. sehe man Form. 10.

b. Die Geldausgabe, auf

aa. Gehalte ꝛc.,

bb. Beleuchtung,

cc. Beheitzung,

dd. Ankauf oder Reparirung der Geräthschaften,

ee. angekaufte Materialien zur Verarbeitung,

ff. Arbeitslöhne, welche an die Pfündner, an die Kinder in der Anstalt, an andere Arbeitende in der Anstalt oder außer derselben bezahlt worden,

gg. Verlust durch Verderben der Materialien ꝛc.,

hh. andere zufällige Ausgaben.

c. Ausweis der geleisteten Arbeiten mit Angabe der Gattung, des Gewichtes, der Anzahl der Stücke, des Werthes des Materials und des Arbeitsverdienstes, dann die Zahl der Arbeitenden.

6. Monatliche Ausweise mit summarischer Angabe der Zahl der Arbeitenden, der Einnahme und Ausgabe. — Auf den Grund dieser Ausweise werden aus den städtischen Armenfonds Vorschüsse geleistet, oder der Geldvorrath an dieselben abgeliefert.

§. 97.

Wenn neue Geräthschaften, Materialienvorräthe ꝛc. anzukaufen nothwendig wird, so ist von dem Verwalter der Voranschlag dem Stadtmagistrate vorzulegen, und erst nach ertheilter Genehmigung darf der Ankauf geschehen. Dasselbe ist zu beobachen rücksichtlich des Verkaufes oder sonstigen Verwendung der in der Anstalt gefertigten Arbeiten und Waaren.

§. 98.

Zur Aufsicht und Verrechnung wird ein Aufseher aufgestellt. Dieser erhält eine angemessene Vergütung. Er hat dafür zu sorgen, daß jene Kinder, Pfründner und andere Individuen, welche nach der ihm mitzutheilenden Liste zu arbeiten verflichtet sind, an den bestimmten Stunden sich einfinden und arbeiten, die Fehlenden aufzuschreiben, und diese Listen dem Verwalter zu übergeben, welcher sie dem Stadtmagistrate vorzulegen hat. Er sorgt ferner für Ruhe und Ordnung, empfängt die Geldvorschüsse, die Bezahlungen für den Arbeitslohn und sonstige Einnahme, leistet die Zahlungen an die Arbeitenden und stellt die Rechnungen.

§. 99.

Wenn es für zweckmäßig und wünschenswerth erachtet werden wird, wird darauf Bedacht genommen, und die Verfügung getroffen werden, daß die Arbeitenden, welche nicht in die Anstalt aufgenommen sind, zu Mittag die **Verköstigung um sehr billige Preise** erhalten können.

V.

Fonds der Anstalt.

§. 100.

Die königliche Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 gewährt §. 9. allen Stiftungen des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit die volleste Sicherung des Vermögens und des Genusses ihrer Renten nach der ursprünglichen Stiftungsurkunde und dem rechtmäßigen Besitze. Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge, werden alle Gaben, groß oder gering, dem ausgesprochenen Willen des Wohlthäters gemäß, verwendet werden. Ist nichts Ausdrückliches hierüber erklärt, so werden diese Gaben nicht für laufende Ausgaben, sondern mittels Anlegung auf Interessen verwendet. Man sehe auch §. 116.

VI.

Verwaltung, Rechnungswesen und Personale der ganzen Anstalt.

§. 101.

Da Ordnung die Seele in jeder Geschäftsführung ist, so wird dem Verwalter zur strengen Pflicht gemacht, einer Seits auf genaue Einhaltung der für die verschiedenen Zweige der Anstalt bestehenden Tagesordnung zu wachen, anderer Seits durch treue und pünktliche Besorgung der ihm selbst übertragenen Geschäfte und Verrichtungen das Beste der Anstalt zu befördern.

§. 102.

Die Geschäfte und Obliegenheiten des Verwalters theilen sich vorzüglich in nachstehende Rubriken:

A. Aufsicht über die einzelnen Zweige der Anstalt und das unterstehende Personale (§. 103 — 107).

B. Aufsicht auf den innern Haushalt im Allgemeinen (§. 108).

C. Rechnungswesen und Ausweisung über die Geschäftsführung (§. 109 — 122).

Zu A. Aufsicht über die einzelnen Zweige ꝛc.

§. 103.

Diese betrifft:

a. Die Krankenanstalt.

Das Benehmen des Verwalters bei der Aufnahme eines Kranken, bei dem Austritte eines Genesenen oder als unheilbar Entlassenen, bei einem Todesfalle ꝛc. ist durch die §§. 17, 18, 34 — 37, 50, 61, 67, 78, 79, 80 bestimmt. Weiters hat derselbe die Krankenzimmer des Tages einige Male zu durchgehen, und nachzusehen, ob die Vorschriften rücksichtlich der Reinlichkeit, Pflege, Behandlung, Kost in Beziehung auf Qualität und ärztliche Anordnung, des Medizingebens, Geschenkeannehmens der Krankenwärter, Zubringens oder Wegtragens von Speisen ꝛc., wegen Ruhe und Ordnung ꝛc. beobachtet werden. Er hat die Kranken zum rechtzeitigen Aufstehen anzuhalten, für die Wechselung der Leib- und Bettwäsche bei Kranken, Füllung der Strohsäcke, Reinigung des Bettzeuges und der Wäsche ꝛc. zu sorgen. Er fertigt am Ende jeden Monats einen Ausweis der Krankheitskosten, von solchen Individuen, wofür die Bezahlung nicht aus den städtischen Armenfonds, sondern entweder aus eigenem Vermögen, oder von einem andern Privaten, oder vom Dienstgesinde- oder Gesellenfond, oder von einer andern Gemeinde

geleistet wird, und übergiebt diesen Ausweis dem Armenpflegschaftsrathe, welcher die Beitreibung besorgt.

§. 104.

Sein Verhältniß zum Arzte ist §. 41, und zu den Krankenwärtern §. 43, 44 und 46 bestimmt.

b. Die Versorgungsanstalt.

§. 105.

Wie sich bei der Aufnahme eines Pfründners, bei dem Austritte oder Todesfalle zu benehmen sey, ist in den betreffenden §§. 50 und 61 vorgeschrieben. Ueberdies hat der Verwalter aufzusehen, daß die Zimmer reinlich gehalten, die Betten gemacht, Bett- und Leibwäsche vorschriftsmässig gewechselt und gewaschen, die Tagesordnung eingehalten werde, die jährliche Vertheilung der Kleidungsstücke und Wäsche geschehe, unter den Pfründnern Ruhe, Ordnung und Friede herrsche, daß das Essen gut bereitet, in hinlänglicher Qualität und zur rechten Zeit gegeben, das Tischgebeth gebethet, und dasjenige, was einem wegen des krankhaften Zustandes, oder zur Belohnung (§. 56.) in Beziehung auf Nahrung besonders gebühret, verabreicht werde. Rücksichtlich der Strafbestimmungen sehe man §. 60.

c. Die Armenkinder-Anstalt.

§. 106.

In Betreff der Aufnahme, des Austrittes u. s. w. sind die Vorschriften in den §§. 67,

78 — 80 enthalten. Uebrigens erstreckt sich die Aufsicht im Allgemeinen auf dieselben Gegenstände, die im vorhergehenden §. angegeben sind. Das Verhältniß zum Aufseher und zur Aufseherin ist in dem §. 84 bestimmt.

d. Die Beschäftigungsanstalt.

§. 107.

In dieser Hinsicht erstreckt sich die Aufsicht nur im Allgemeinen auf Erhaltung der Reinlichkeit, auf sparsame Verwendung des Beheitzungs- und Beleuchtungs-Materials, Verhaltung der Pfründner zur angewiesenen Arbeit rc. Hierdurch ist auch das Verhältniß zum Aufseher ausgedrückt, welcher die Fehlenden oder Nachlässigen dem Verwalter anzuzeigen hat, in Beziehung auf die eigentlichen Gegenstände und Geschäfte der Arbeitsanstalt selbst aber dem Stadtmagistrate untergeben ist, und von demselben die Weisungen erhält. Walten zwischen ihm und dem Verwalter, dem er rücksichtlich der ökonomischen Verhältnisse untersteht, Anstände ob, so haben sie selbige dem inspizirenden Magistratsrathe, oder dem Stadtmagistrate vorzutragen.

Zu B.: Aufsicht auf den innern Haushalt im Allgemeinen.

§. 108.

Ausser den Geschäften, welche nach vorstehenden Bestimmungen die besondern Abtheilungen betreffen, hat der Verwalter mit seiner Frau

alles, was einem verständigen, sorgsamen und getreuen Hausvater obliegt, zu besorgen, und zwar:

a. Aufsicht auf die Reinlichkeit im ganzen Hause, in den Zimmern, Gängen rc.

b. Vorsorge wegen Feuersgefahr, auf die Lichter, auf das Tabakrauchen, Reinigung der Kamine, Trocknen des Holzes in den Oefen, Aufbewahrung der Asche rc. An jenen Orten, wo leicht entzündbare Materialien sind, dürfen nur Laternen gebraucht werden.

c. Sorge, daß die Einkäufe und Lieferungen von allen Bedürfnissen in richtigem Gemäße, guter Qualität und billigem Preise geschehen, und bei der Verwendung Sparsamkeit herrsche, weßhalb bei dem Empfange nachzusehen, und das Gelieferte von schlechter Qualität zurück zu weisen ist.

d. Vorsorge, daß die erforderlichen Baureparationen im Hause, an der Wasserleitung rc. dem Armenpflegschaftsrathe zur rechten Zeit angezeiget und vorgenommen werden.

e. Ebenso hat der Verwalter rechtzeitig die Anträge und Kostenüberschläge für Ausbesserungen und Nachschaffungen in Zimmer-, Küchen-, Garten-Geräthschaften dem Armenpflegschaftsrathe vorzulegen.

f. Vorzügliche Aufmerksamkeit ist auf die Leib-, Tisch- und Bettwäsche zu richten. Diese Wäsche erhält verschiedene Zeichen, je nachdem sie für die Kranken-, Pfründner- oder Kinderanstalt gehört. Bei der

Krankenanstalt erhalten die Hemden, Leintücher ꝛc. fortlaufende Numern, und so oft ein Stück dieser Art als unbrauchbar weggelegt wird, erhält das hiefür nachgeschaffte dieselbe Numer, so daß die letzte Numer immer den wirklichen Vorrath ausweise. Bei der Pfründner- und Kinderanstalt erhalten die Hemden, Strümpfe ꝛc. jedes einzelnen Individuums eine besondere Numer, und diese bleibt, solang das Individuum in der Anstalt sich befindet. Es ist zu erwarten, daß diese Verfügung zur Schonung der Wäsche mehr aufmuntern werde. — Rücksichtlich der Ausbesserung und Nachschaffung gilt dasselbe, was ad e. bestimmt wurde. Das Unbrauchbare ist zu Binden, Charpie ꝛc. zu verwenden. — Bei dem Waschen sind genaue Verzeichnisse zu fertigen, und darüber zu wachen, daß auch alles wieder zurückgeliefert, soviel nöthig ausgebessert, und nicht fremde Wäsche von Personen, die kein Recht hiezu haben, zum Waschen gegeben, endlich die Wäsche von den an einer ansteckenden Krankheit Darniederliegenden oder Gestorbenen ganz abgesöndert gewaschen werde. Gleiche Sorgfalt ist wegen des Trocknens und Aufbewahrens der Wäsche zu tragen.

g. Rücksichtlich der Betten, Bettdecken und anderer Wollzeuge ist für öfteres Ausklopfen, Lüften, und für gute Aufbewahrung, so wie, wenn sie von Kranken mit ansteckenden Uebeln benützt worden, für besondere Reinigung zu sorgen.

h. In Beziehung auf die Kost hat er für gute Bereitung in hinreichender Menge und mit erforderlicher Abwechslung Sorge zu tragen, die Erinnerungen zu machen, und wenn diese fruchtlos sind, dem Stadtmagistrate Anzeige zu erstatten.

Wenn die Kost versteigert ist, so hat der Verwalter die täglichen Kostzettel der Krankenanstalt zu sammeln, und sodann der Köchin eine Liste, worin die Zahl der Kostportionen für Kranke, Pfründner, Kinder und Personale der Anstalt angegeben ist, mitzutheilen, welche ihre wöchentlichen Rechnungen damit zu belegen hat.

Wird die Kost in eigener Regie, von einer Köchin unter Aufsicht des Verwalters, besorgt, so ist ebenfalls vorerwähnte Liste der Köchin zuzustellen. Zur Belegung der Rechnung aber ist es nothwendig, daß die kleinern Ausgaben, insbesonders jene, worüber nicht wohl Quittungen beigebracht werden können, z. B. für das, was auf dem Markt gekauft wird, tagtäglich in eine zu laterirende Aufschreibung gebracht, die übrigen Ausgaben aber, z. B. Fleisch, Brod, Mehl, Milch ꝛc., durch Büchelchen, worin die Waare nach Maaß oder Gewicht, mit dem Preise und dem Datum der Abgabe angegeben, und die Quittirung beigesetzt ist, oder mit einzelnen Quittungen nachgewiesen werden.

i. Rücksichtlich der Beleuchtung mit Oehl und mit Unschlittlichtern wird die Aufschreibung und Nachweisung ebenfalls durch Conti und Büchelchen bemerkt. Ueberdieß ist täg-

lich in eine Liste die Zahl der brennenden Lampen mit ungefährer Angabe der Stunden, wie lang sie zu brennen haben, zu bemerken. Der Bedarf an Oehl und Lichtern für die Arbeitsanstalt ist besonders anzugeben.

k. Gleiche Aufschreibung und Quittirung ist über den Holzbedarf und die diesfallsigen Kosten zu führen, und der Verbrauch in der Arbeitsanstalt besonders anzugeben.

l. Der Aufsicht des Verwalters untersteht auch der Garten, für dessen Anbauung und Unterhaltung er nach den Bestimmungen des Magistrates zu sorgen, und dessen Ertrágniß er pflichtmäßig zu verrechnen hat.

m. So wie er auf das Benehmen der ihm unterstehenden Individuen im Allgemeinen aufzusehen hat, so muß er insbesondere sorgen, daß jede ordnungswidrige Gemeinschaft unter den Individuen verschiedenen Geschlechtes, das Zanken, Schimpfen ꝛc. soviel móglich gehindert werde.

n. Es ist ein Hauptinventar über Weißzeug, Betten, Kleidungsstúcke, Geráthschaften in den Zimmern, auf den Gángen, in der Kúche, im Keller und Garten, mit Angabe der Stúcke, des Jahrs der Anschaffung, des Ankaufspreises und der jedesmaligen Beschaffenheit zu führen. Dieß wird alle drei Jahre neu gefertigt, und in den zwei Zwischenjahren nur Ausweise über den Zuwuchs und Abgang hergestellt.

o. Endlich hat der Verwalter ein Geschäfts-Protokoll zu führen, in welches er die

ihm zukommenden Weisungen, schriftlichen besondern Anzeigen, auch besonderer Ereignisse, die gegen Krankenwärter und das dienende Personale von ihm oder den Vorgesetzten verhängten Strafen ꝛc. einzutragen hat.

Zu C.: Rechnungswesen.

§. 109.

Nur fixe Ausgaben, z. B. die regulirten Gehalte und Löhnungen, dann die täglichen Ausgaben für Eßwaaren, die geringen Ausbesserungen in Geräthschaften, Bett- und Weißzeug ꝛc., hat der Verwalter ohne vorläufige Genehmigung zu bezahlen. Ueber größere Lieferungen, z. B. von Holz, Oehl ꝛc., dann über Baureparationen und neue Anschaffungen, muß der Verwalter die Kostenüberschläge und Akkorde dem Stadtmagistrate zur Bestätigung, bei eigener Haftung, vorlegen.

§. 110.

Die Verrechnung theilt sich in

a. die Nachweisung im Laufe des Jahres, und

b. in die Stellung der Jahresrechnung.

Zu a. Nachweisung im Laufe des Jahres.

§. 111.

Die zwei Hauptbücher sind das Journal, in welchem täglich die Einnahmen und Ausgaben, so wie sie sich ergeben, eingetragen,

die Lateralsumme gezogen, und bis zum Schlusse des Jahres übertragen werden, und keine Radirung oder Ausstreichung, wodurch das zuerst Geschriebene unleserlich wird, vorgenommen werden darf, und das Manual, in welches die Eintragung nach den vorgeschriebenen verschiedenen Rechnungsrubriken geschieht, und welches die Grundlage zur Rechnungsstellung ist.

§. 112.

Aus diesen Hauptbüchern fertiget der Verwalter am Ende jeder Woche einen summarischen Ausweis der Einnahmen und Ausgaben nach den Hauptrubriken, liefert die Einnahmen an den Armenpflegschaftsrath ab, und empfängt die erforderlichen Vorschüsse.

§. 113.

Wenn die Kost versteigert ist, so sammelt er nach dem Schlusse der Woche die mit dem Kostzettel (§. 108 h.) zu belegende Rechnung der Köchin, die übrigen Conti und Quittirungsbüchelchen, und legt sie dem vorerwähnten summarischen Ausweise bei. Der Armenpflegschaftsrath untersucht den Ausweis und die Beilagen, und wenn tr hierbei kein Bedenken findet, so läßt er den berechneten Betrag vorschußweise auszahlen, wodurch jedoch die eigentliche Revision, welche erst nach gestellter Jahresrechnung statt hat, nicht ausgeschlossen ist.

Wenn die Verköstigung in eigener Regie, durch eine Köchin unter Aufsicht des Verwalters besorgt wird, so erhält der Verwalter ebenfalls wöchentlich das Geld auf den vorzule-

genden summarischen Ausweis, welchem mit Angebung der Zahl der für die verchiedenen Abtheilungen und das Personale verabreichten Kostportionen, die Conti und Quittungsbüchelchen zur Einsicht beizuschließen sind.

§. 114.

Rücksichtlich der Arbeitsanstalt ist nach Schluß jeden Monates ein summarischer Ausweis (Form. Nro. 10.), welcher die Zahl der Arbeitenden, die gelieferten Arbeiten, die Geldeinnahmen und Ausgaben enthält, zu übergeben.

Zu b.: Jahresrechnung.

§. 115.

Die Jahresrechnung enthält folgende Hauptrubriken:

aa. Geldeinnahme,
bb. Geldausgabe,
cc. Materialausweis,
dd. Ausweis über die Zahl der in der Anstalt befindlich gewesenen Kranken, Pfründner, Kinder und des Personals.
ee. Inventar über sämmtliche Effekten in der Anstalt,
ff. Ausweis über die Beschäftigungsanstalt,
gg. Attestat über das Benehmen des dem Verwalter unterstehenden Personals,
hh. Sonstige Bemerkungen des Verwalters, und allenfallsige Verbesserungsvorschläge.

§. 116.

Die Geldeinnahme (§. 115 aa.) besteht:

1. in kleinern Geschenken, welche dem Verwalter für diese Anstalt gegeben werden; bei größern Gaben ist der Wohlthäter an den Armenpflegschaftsrath zu weisen. Diese Geschenke sind sogleich dahin abzuliefern, und sodann zinsträglich anzulegen (§. 100 und 122);
2. in dem Ertrage der Arbeitsanstalt, wobei bemerkt wird, daß in der Rechnung der Arbeitsanstalt auch von jenen Arbeiten, welche für die Anstalt verwendet oder in dieselbe abgegeben werden, z. B. Strümpfe ꝛc., der Arbeitslohn, welcher nach dem Tarife zu bezahlen wäre, in Einnahme zu setzen, so wie er in der allgemeinen Rechnung der ganzen Anstalt zur Ausgabe kommt;
3. in dem Ertrage des Gartens;
4. in zufälligen Einnahmen;
5. in erhaltenen Zuschüssen (§. 112).

§. 117.

Die Geldausgabe (§. 115 bb.) begreift: die allgemeinen, und zwar

1. die Gehalte für den Verwalter und die Löhnungen für die Köchin, und das dienende Personale,
2. die Ausgaben für den Kultus in der Kapelle,
3. Schatzungen, Feuerassekuranzbeiträge ꝛc.,
4. Bauraperationen,
5. Ausbesserungen und Nachschaffungen der Geräthschaften,

6. Ausbesserungen und Nachschaffungen an Kleidungsstücken,
7. an Leibwäsche,
8. an Bettzeug,
9. an anderem Weißzeug *),
10. Beleuchtung mittels Oel und Unschlittlichtern,
11. Holz zur Beheitzung und in die Küche,
12. Stroh,
13. das Waschen,
14. Unterhaltung des Gartens,
15. die Verköstigung, jedoch nur dann, wenn dieselbe in eigener Regie geschieht. Hierbei sind insbesondere nachstehende Rubriken anzusetzen: Fleisch, Brod, Milch, Butter und Schmalz, Eier, Mehl, Gemüse, Essig, Wein und Bier;

die besonderen:

aaa. rücksichtlich der Krankenanstalt:

1. Gehalt und Zahlungen an die Geistlichkeit, Arzt und Wundarzt,
2. Löhnung des Personals zur Krankenpflege,
3. Apothek,
4. Begräbnißkosten,
5. besondere Anschaffungen für diese Anstalt,
6. Kost für die Kranken und das Wartpersonale, wenn die Verköstigung versteigert ist;
7. zufällige Ausgaben;

---

*) Diese Ausgaben ad 6 — 9 gehören nur insofern zu den allgemeinen Kosten, als nicht angegeben werden kann, ob und wieviel hievon für Kranke, Pfründner oder Kinder verwendet worden ist.

bbb. rücksichtlich der Versorgungsanstalt:

1. die Kost, wenn diese versteigert ist, folglich ausgeschieden werden kann, wie viel die Verköstigung der Pfründner gekostet hat;
2. Kleidungsstücke, Leibwäsche ꝛc., wenn die Ausscheidung möglich ist (§. 108 f.);
3. zufällige Ausgaben;

ccc. rücksichtlich der Kinderanstalt:

1. Gehalt des Aufsehers und der Aufseherin;
2. Löhnung der Magd;
3. Kost, wenn diese versteigert ist;
4. Kleidungsstücke, Leibwäsche ꝛc., wenn die Ausscheidung geschehen kann;
5. zufällige Ausgaben;

ddd. rücksichtlich der Beschäftigungsanstalt:

1. Gehalt des Aufsehers;
2. neue Anschaffung und Reparirung der Arbeitsgeräthschaften;
3. Ankauf der Materialien;
4. Arbeitslohn, welcher an die Arbeitenden nach dem Tarife und nach der besondern Bestimmung der §§. 53, 69, 94, und 95 rücksichtlich der Pfründner und Kinder, bezahlt worden ist;
5. Beleuchtung;
6. Beheitzung;
7. zufällige Ausgaben.

§. 118.

Der Materialienausweis (§. 115 cc.) wird aus den Rechnungsbelegen gezogen, und hat zu enthalten, wie viel nach baierischem Maaß

und Gewicht an Fleisch, Brod, Mehl, Milch, Butter, Eier, Gemüse, Essig, Salz, Wein, Bier, Holz, Oehl, Unschlittlichtern, Seife ꝛc. gebraucht worden ist.

§. 119.

Der Ausweis über den Personalstand (§. 115 dd.) muß nicht nur die Zahl der im Laufe eines Jahres in der Anstalt befindlich gewesenen Individuen, sondern auch die Verpflegungstage enthalten nach Form. Nro. 12.

§. 120.

Das Inventar (§. 115 ee.) enthält nachstehende Rubriken: Leibwäsche, Bettwäsche, Bettzeug nach den Abtheilungen der Anstalt für Kranke, Pfründner und Kinder ꝛc., Kleidungsstücke für Pfründner und Kinder, Zimmer-, Küchen- und Gartengeräthschaften — sämmtliches mit Angabe der Ankaufszeit und des Anschaffungswerthes. Dieses Inventar wird alle drei Jahre neu angefertigt, und in den zwei Zwischenjahren werden Ausweise über Zu- und Abgang hergestellt.

§. 121.

Dieser Ausweis über die Beschäftigungsanstalt (§. 115 ff.) besteht in der nach §. 96 lit. c. zu stellenden Nachweisung der gelieferten Arbeiten, welcher nach Bemerkungen und Anträge über allfallsige Abänderungen und Verbesserungen beizufügen sind.

§. 122.

Diese Jahresrechnung ist sechs Wochen

nach dem Schlusse des Jahres dem Armenpflegschaftsrathe doppelt vorzulegen. Derselbe stellt sie dem die Sekretärsgeschäfte besorgenden Mitgliede zu, von welchem sodann die Hauptrechnung über die Gesammteinnahme und Ausgabe dieser Anstalt aus vorerwähnter und aus der bei dem Armenpflegschaftsrathe nach §. 156 zu führenden Rechnung zu fertigen ist. Diese Hauptrechnung hat außer den im §. 116 angeführten Einnahms-Rubriken noch ferner aufzunehmen: die Interessen der dem Fond dieser Anstalt gehörigen Kapitalien, die dem Fond zugefallenen Schenkungen und Vermächtnisse, den Ertrag des Bierpfennings (Malzaufschlages), den Rückersatz der Krankheitskosten von Selbstzahlenden, aus den eigenen Fonds des Dienstgesindes und der Gesellen, und von anderen Gemeinden. Nachdem der Armenpflegschaftsrath diese Rechnung geprüft hat, sendet er selbige mit den allfallsigen Bemerkungen an den Stadtmagistrat, welcher mit den weitern Bemerkungen diese Rechnung, so wie es bei den übrigen Gemeinde- und Stiftungsfondsrechnungen durch k. Verordnungen vorgeschrieben ist, dem Gemeindebevollmächtigten zur Revision mittheilt.

§. 123.

Ernennung und Gehalt des Verwalters.

Um die vorangeführten Obliegenheiten zu erfüllen, ist es nothwendig, zur Stelle eines Verwalters einen geheuratheten Mann von gesetztem, aber kräftigem Alter, strenger Sittlich-

keit, Nüchternheit, mit den nöthigen Kenntnissen, und wo möglich, mit einigem Vermögen, das als Kaution untergestellt werden muß, zu nehmen. Es wird ihm einschließlich seiner Frau, welcher die Aufsicht besonders über die Küche, Weißzeug, Bettwäsche ꝛc. obliegt, ein Gehalt von fl. nebst freier Wohnung, Holz, Licht und Wäsche, jedoch ohne Verköstigung, oder ein fixer Gehalt von fl. und die Kost für ihn und seine Frau, bestimmt. Die Anstellung geschieht mittels Dekretes, jedoch ohne Anspruch auf Pension und nur auf Widerruf, welcher aber nur aus wichtigen Gründen, und zwar durch einen förmlichen Magistratsbeschluß mit Angebung der Gründe geschehen kann. Vieljährige treue und sorgfältige Dienstesleistung wird bei den städtischen Behörden immer die geeignete Berücksichtigung und Anerkennung finden. Anderer Seits aber müssen, wegen der Wichtigkeit dieses Postens, bedeutende Vernachlässigungen oder Vergehen, ausser dem Schadensersatze, mit strenger, unnachsichtlicher Strafe nach den bestehenden Verordnungen, und bei eintretenden Umständen, mit der Entlassung gerüget werden.

§. 124.

Dem Verwalter untersteht unmittelbar das dienende Personale, als: die Mägde, Knechte ꝛc. Eine Magd erhält fl. Lohn nebst Kost, und es treten dieselben Bestimmungen wie bei dem Krankenwärter nach §. 45 ein. Die Verrichtungen des dienenden Personals sind insbesonders: Reinigung der Zimmer, Gänge und Abtritte, Ausleerung der Nachtstühle, Bettma-

chen für die Kranken und Kinder, Aufseher und Aufseherinnen, Heitzung der Zimmer und die übrigen Arbeiten, welche ihnen werden zugewiesen werden.

§. 125.

Auch wird ein geeignetes Individuum, allenfalls aus der Zahl der Pfründner, als Thorpförtner aufgestellt, welcher das Oeffnen und Schließen des Thores zu besorgen, und darauf zu sehen hat, daß Niemand sich einschleiche, nichts unrechtmäßig aus dem Hause, und nichts ohne Erlaubniß den Kranken, Pfründnern und Waisen zugebracht werde.

VII.

Institut für krankes Dienst-Gesinde.

§. 126.

Damit das Dienstgesinde im Falle der Erkrankung die in einem solchen Zustande nöthige Hülfe und Pflege, welche für längere Zeit und bei manchen Krankheiten die Dienstesherrschaft wenigstens nicht in der eigenen Wohnung zu geben im Stande ist, erhalte, wird nach folgenden Normativen ein eigener Fond für krankes Dienstgesinde gebildet.

§. 127.

Der Zweck dieser Anstalt ist, daß jene Dienstleute der Stadt Aschaffenburg, welche als Mitglieder dieses Institutes aufgenommen sind, in den im §. 133 bezeichneten Krankheitsfällen, in den hiefür zu bestimmenden Zimmern der Anstalt aufgenommen, in allem Nöthigen gepflegt und geheilt werden.

§. 128.

Der Beitritt zu dieser Anstalt ist freiwillig und jeder Zwang hiebei ausgeschlossen.

Man glaubt aber um so mehr auf die Mitwirkung der Dienstesherrschaften rechnen zu dürfen, als die jährliche Abgabe zu diesem Institute gering ist, die Krankheitskosten gewöhnlich zu sehr bedeutenden Summen steigen, und bei mehreren Krankheiten die Pflege und Besorgung des Kranken höchst unbequem, und für ganze Familien durch Mittheilung nachtheilig werden kann, endlich diese Anstalt auch durch die Einwirkung auf den Character der dienenden Klasse wohlthätig erscheint.

§. 129.

Aufnahmsfähig in dieses Institut sind Dienstbothen jeder Art, welche bei einem Einwohner der Stadt Aschaffenburg dienen. — Die Aufnahme selbst geschieht durch die Einschreibung in die Liste (Form. 13), und es werden hiezu gewisse Tage und Stunden bestimmt.

§. 130.

Diejenige Dienst-Herrschaft, welche ihr Gesinde aufgenommen haben will, muß sich mittels eines unentgeldlich auszustellenden ärztlichen Attestates ausweisen, daß solches vollkommen gesund ist, damit nicht für solche, welche sich schon krank fühlen, durch die Bezahlung eines geringen Betrages zum offenbaren Schaden des Institutes die Aufnahme bewirket werde. Mit diesem Scheine begiebt man sich zu dem Fondsverwalter, welcher, wenn der Schein richtig befunden, und die vorschriftmäßige Vorausbezahlung (§. 131) geleistet wird, den Vor- und Zunamen, Geburts- und Wohnort,

Stand der Aeltern, Alter, Eigenschaft des Dienstes, Namen und Stand der Dienstherrschaft, Tag des Eintrittes in die Aufnahmsliste einträgt, und den Aufnahmsschein (Form. 14), auf welchem der Tag und die Numer der Eintragung bemerkt wird, zurückstellt.

§. 131.

Der jährliche Beitrag ist für jeden Dienstbothen fl. kr. Die Vorauszahlung muß immer vierteljährig geschehen, und zwar längstens binnen acht Tagen nach Ablauf des Quartals, d. i. bis 8. Jänner, April, July, October, und zwar bei Verlust der durch die Aufnahme erhaltenen Rechte. Die geleistete Zahlung wird auf dem Scheine quittirt. Geschieht die Aufnahme im Laufe des Vierteljahres, so ist die Zahlung bis zum Anfange des kommenden Quartals zu leisten.

§. 132.

Dieses Verfahren bleibt dasselbe, die Bezahlung mag von Dienstbothen oder von der Dienstherrschaft geschehen. In diesem letzteren Falle aber ist, wenn ein Dienstbothe im Laufe des Vierteljahres austritt, die Dienstesherrschaft berechtigt, gegen Rücklieferung des früheren Scheines einen anderen für den neueintretenden Dienstbothen zu erheben, und es ist für die noch übrige Zeit des Quartals die bereits geleistete Zahlung zu Gutem zu schreiben. Da es manchmal schwer zu erheben seyn dürfte, ob die Bezahlung des Beitrages von der Dienstherrschaft, oder vom Dienstgesinde geschieht, so

wird bis zur rechtlichen Entscheidung jener Theil als Zahlender angenommen, welcher im Besitze des Aufnahmsscheines und der Quittungen über bezahlten Beitrag ist.

§. 133.

Doch nicht wegen jeder Krankheit kann die Aufnahme in das Krankenhaus angesprochen werden, sondern dieselbe hat nur statt bei Krankheiten, die körperlich, innerlich oder äußerlich, von einer nicht ganz schnell vorübergehenden und leichten, aber auch nicht von einer offenbar unheilbaren und zugleich langwierigen Art sind. Nicht aufnehmbar sind daher solche, welche an unheilbaren krebsartigen Geschwüren, an unheilbarer Lungen- und Wassersucht, Auszehrungen, veralteten Geschwüren, Gliederkrankheiten, unheilbaren Lähmungen, fallender Sucht, Wahnsinn u. s. w. leiden. Nur zur ersten Hülfe kann bei vorerwähnten und ähnlichen Krankheiten die Aufnahme statt finden, und zwar so lang, bis der Aufgenommene ohne Gefahr in seinen, allenfalls entfernten Wohnort gebracht werden, oder sich zurück begeben kann. Der Grund dieser Verfügung ist einleuchtend, da der geringe Beitrag für solche Fälle durchaus nicht zureichen könnte, und das Institut durch die Erhebung der Beiträge nur in die Verbindlichkeit der Dienstherrschaften eintritt.

§. 134.

Wenn daher ein Mitglied dieses Institutes wegen Krankheit in das Krankenhaus aufgenom-

men werden soll, so muß der Aufnahmsschein (§. 130) bei dem Spitalarzte vorgezeigt werden, und wenn dieser ihn in dieser Hinsicht und nach seiner Krankheit zur Aufnahme ins Krankenhaus qualifizirt hält, so hat er unentgeldlich ein Attestat hierüber auszustellen. Mit diesem Attestate begiebt sich der Kranke zu dem Fondsverwalter, welcher zur Bestätigung der Richtigkeit das Attestat mit unterschreibt, und sodann ins Krankenhaus, wo der Verwalter, wenn das ärztliche Attestat mit den vorgeschriebenen Unterschriften (§. 16) versehen ist, ihm einen Platz in den hiefür bestimmten Zimmern anweisen, und das Nöthige verfügen wird. Das ärztliche Attestat dient als Rechnungsbeleg, und der abzunehmende Aufnahmsschein (§. 130) wird bis zur erfolgten Zahlung aus dem Institutsfond, von dem Verwalter aufbewahrt.

§. 135.

Wenn die Vorauszahlung in der bestimmten Zeit (§. 131) unterbleibt, so wird der Eingeschriebene als ausgetreten angesehen, und in der Liste gestrichen. Im Erkrankungsfalle kann daher die Aufnahme durchaus nicht bewilligt werden, weil der Fonds gegen Schaden geschützet werden muß, und den Rechten desselben nichts vergeben werden kann. Will ein solches ehemaliges Mitglied, welches wegen Nichtbezahlung seinen Anspruch verloren hat, wieder aufgenommen werden, so ist rücksichtlich der Aufnahme alles dasselbe, was in den §§. 129 und 130 vorgeschrieben ist, zu beobachten.

§. 136.

Der in das Krankenhaus Aufgenommene wird in ein angemessenes Krankenzimmer oder in einen Krankensaal gebracht, und erhält dort für die Dauer des Aufenthalts die Kost, Arznei, Pflege und ärztliche Behandlung, wie solches in den Statuten für die Krankenanstalt bestimmt ist. Der Kranke bleibt solang im Krankenhause, bis der Spitalsarzt ihn für völlig genesen oder für unheilbar erklärt.

Die Rückvergütung der Kosten geschieht nach der Bestimmung des §. 38. vor der Hand mit kr. für jeden Tag. Da hierunter die Kosten für die Dahintransportirung, wenn der Kranke nicht zu Fuß gehen kann, und die Begräbnißkosten nicht begriffen sind, und das Institut sie auch nicht zu übernehmen hat, so sind diese von dem Institutsmitgliede zu bezahlen. Bei erfolgendem Todesfalle können für diesen Betrag die Kleidungsstücke und andere zurückgelassene Effekten veräußert, und von dem Erlösten der Rest sodann denjenigen, welche rechtlichen Anspruch darauf haben, ausgehändigt werden.

§. 137.

Wer die Aufnahme in das Krankenhaus auf eine unrechtmäßige Art erschleicht, ist nicht nur zum Ersatze sämmtlicher Kosten verbunden, sondern wird auch zur Bestrafung an die betreffende Behörde übergeben.

§. 138.

Rücksichtlich jener Dienstbothen, welche nicht Mitglieder dieses Institutes sind, tre-

ten im Erkrankungsfalle die Bestimmungen der königl. baierischen Dienstbothenordnung §. 29. ein, welcher lautet, wie folgt:

Erkrankenden Dienstbothen soll von der Dienstherrschaft sorgliche Pflege widerfahren, und ärztliche Hülfe verschafft werden. Wo öffentliche Anstalten für kranke Dienstbothen bestehen, sind die Dienstherrschaften schuldig, nichts zu unterlassen, was den Ersteren die Aufnahme im eintretenden Falle sichern kann, und bleiben für die Folgen einer Vernachlässigung hierunter verantwortlich. Einem erkrankenden Dienstbothen muß der Wiedereintritt in seinen Dienst bis zum nächsten Ziele offen belassen, oder bei unvermeidlichen Ausnahmen sich nach obrigkeitlichem Erkenntnisse gefügt, insbesondere der Lohn vom Tage der Wiederanmeldung zum Dienste bis zum nächsten Ziele bezahlt werden. Der wiedergenesene Dienstbothe ist (auch wenn er sich der Krankheit willen anderswohin begeben hätte) schuldig, auf Verlangen der Dienstherrschaft den Dienst bis zum bedungenen Ziele unweigerlich fortzusetzen.

§. 139.

Zur Verwaltung dieses Fonds wird vom Magistrate ein Verwalter aufgestellt. Die Stadtgemeinde übernimmt die Haftung vorbehaltlich des Regresses an das betreffende Individuum. Der Fondsverwalter hat insbesonders nachstehende Geschäfte:

a. Führung der Einschreibungslisten §. 130.
b. Ausstellung der Aufnahmsscheine §. 130.

c. Vereinnahmung und Verrechnung der Beiträge §. 131.
d. Mitunterzeichnung der ärztlichen Atteſtate zur Aufnahme in das Krankenhaus §. 134.
e. Bezahlung der Krankheitskoſten auf die vom Armenpflegſchaftsrathe beſtätigten Berechnungen.
f. Quartalsanzeige der Einnahmen und Ausgaben an den Stadtmagiſtrat.
g. Jahresrechnung, welche die Zahl der im Jahre beſtandenen Inſtitutsmitglieder, die Summe der Beiträge, belegt mit den Erhebungsliſten, und die beſcheinigten Ausgaben zu enthalten hat.

§. 140.

Die Reviſion dieſer Rechnung ſteht verordnungsmäßig den Gemeindebevollmächtigten zu.

VIII.

Institut für kranke Gesellen und Lehr-Jungen.

§. 141.

Damit Gesellen, welche öfters von sehr entfernten Ortschaften und Ländern kommen, im Erkrankungsfalle oder Beschädigung die erforderliche Hülfe und Pflege, welche in den wenigsten Fällen der Gewerbsmann in der eigenen Wohnung geben kann, erhalte, und die diesfallsigen Kosten nicht den städtischen milden Fonds zur Last fallen, so wird nach dem Beispiele so vieler anderer Städte ein Institut für kranke Gesellen und Lehrjungen, (welches dahier bereits, jedoch abgesondert und verschieden, für einzelne Zünfte bestanden hat) errichtet.

§. 142.

Der Zweck und die Bestimmung dieses Institutes ist, daß jeder bei einem dahiesigen Gewerbsmanne oder Meister arbeitende Geselle und Lehrjunge im Erkrankungs- oder Verunglückungsfalle, sofern er nach §. 147 zur Auf-

nahme ins Spital geeignet ist, in den hiezu anzuweisenden Zimmern oder Sälen des Krankenhauses mit allem Nöthigen gepflegt und geheilt werde.

§. 143.

Wegen der §. 141 erwähnten Umstände ist der Beitritt der Gesellen zu diesem Institut nicht freiwillig, sondern es ist, wie bisher, eine unerläßliche Verbindlichkeit aller bei dasigen Gewerbsleuten in Arbeit stehenden Gesellen, (daher auch der Söhne derselben) durch vorschriftmäßige Erlegung der Beiträge sich in das vorerwähnte Institut aufnehmen zu lassen. In Beziehung auf die Lehrjungen hängt es von dem freien Willen der Meister ab.

§. 144.

Der Beitrag wird auf kr. für jeden Monat festgesetzt. Sollte sich dieser Fond verbessern, daß der monatliche Beitrag ohngeachtet der Herabsetzung zur Deckung der wahrscheinlichen Kosten als zureichend erkannt wird, so wird rücksichtlich der Verminderung des Beitrags nach Vernehmung der betreffenden Gewerbe vom Magistrate der Beschluß gefaßt werden.

§. 145.

Die Erhebung der Beiträge geschieht, wie bisher, indem nach den dießfalls bestehenden Verordnungen und Instructionen, am zweiten Sonntage jeden Monates jeder Geselle den Beitrag für den laufenden Monat in dem hiefür be-

stimmten Lokale (in der Regel da, wo die Lade) zu bringen hat, und der aufgestellte Altgeselle in Gegenwart des Zunftmeisters, welcher für die Beobachtung dieser Bestimmungen verantwortlich ist, die Beiträge einnimmt, und in die Liste, worin die zahlungspflichtigen Gesellen namentlich aufgeführt sind, einträgt. Von jenen, welche die Auflage nicht entrichten, ist ein Verzeichniß dem Stadtmagistrate zu übergeben, welcher die Betreibung des Ausstandes nebst 4 kr. von jedem einzelnen Restanten für die Mühe des Altgesellen, und mit der verordnungsmäßigen Mahngebühr verfügen wird. Jeder Magistratsrath hat rücksichtlich jener Zünfte, die seiner Aufsicht zugetheilt sind, über die Befolgung der erlassenen Anordnungen zu wachen.

§. 146.

Den Sonntag liefert sodann jeder Altgeselle den ganzen Betrag an den Fondsverwalter dieses Institutes ab, indem dieselben in eine gemeinschaftliche Kasse der Gesellen aller Gewerbe, welche diesem Institute beizutreten verbunden sind, fließen. Bei der Ablieferung hat der Fondsverwalter darauf zu sehen, daß keine Ausstände belassen werden. Die Ablieferung des Geldes ist jedesmal in das vorgeschriebene Buch des Altgesellen zu quittiren.

§. 147.

Doch nicht wegen jeder Krankheit kann die Aufnahme in das Krankenhaus angesprochen werden, sondern dieselbe hat nur statt bei Krankheiten, die körperlich, innerlich oder äuſ-

ferlich, von einer nicht ganz schnell vorübergehenden und leichten, aber auch nicht von einer offenbar unheilbaren und zugleich langwierigen Art sind. Nicht aufnehmbar sind daher solche, welche an unheilbaren krebsartigen Geschwüren, an unheilbarer Lungen- und Wassersucht, Auszehrungen, veralteten Geschwüren, Gliederkrankheiten, unheilbaren Lähmungen, fallender Sucht, Wahnsinn u. s. w. leiden. Nur zur ersten Hülfe kann bei vorerwähnten und ähnlichen Krankheiten die Aufnahme statt finden, und zwar solang, bis der Aufgenommene ohne Gefahr in seinen, allenfalls entfernten Wohnort gebracht werden, oder sich zurück begeben kann. Der Grund dieser Verfügung ist einleuchtend, da der geringe Beitrag für solche Fälle durchaus nicht zureichen könnte, und das Institut durch die Erhebung der Beiträge nur in die Verbindlichkeit des Gewerbsmannes, bei dem der Geselle in Arbeit steht, eintritt.

§. 148.

Wenn ein Geselle erkrankt, und von dem ihm zustehenden Rechte der Aufnahme ins Krankenhaus Gebrauch machen will, so ist von dem Spitalsarzte, wenn dieser ihn nach §. 147 zur Aufnahme geeignet hält, unentgeldlich ein Attestat auszustellen, welches sodann von dem Fondsverwalter zur Bestätigung der richtigen Beitragsleistung mit zu unterschreiben ist. Mit diesem Attestate begiebt er sich sodann ins Krankenhaus, wo der Verwalter, wenn er die Unterschriften (§. 16) in Richtigkeit findet, ihm

einen Platz in den hiefür bestimmten Zimmern oder Sälen anweisen, und das Nöthige anordnen wird. Das ärztliche Attestat dient als Rechnungsbeleg. Wünschen aber die dahier wohnhaften Aeltern, ihren als Gesellen arbeitenden kranken Sohn zu Hause zur Pflege zu behalten, so werden in einem solchen Falle die Kosten der Arzneien und des Arztes aus dem Fond bezahlt, jedoch nur dann, wenn der Spitalsarzt das Attestat ausstellt, daß er nach seiner Krankheit zur Aufnahme ins Spital geeignet ist, und wenn der Spitalsarzt ihn behandelt, und die Medizin verordnet.

§. 149.

Der in das Krankenhaus Aufgenommene wird in ein angemessenes Krankenzimmer oder in einen Krankensaal gebracht, und erhält dort für die Dauer des Aufenthaltes die Kost, Arznei, Pflege und ärztliche Behandlung, wie solches in den Statuten für die Krankenanstalt bestimmt ist. Der Kranke bleibt solang im Krankenhause, bis der Spitalsarzt ihn für völlig genesen, oder unheilbar erklärt.

§. 150.

Die Rückvergütung der Kosten geschieht nach der Bestimmung des §. 38 vor der Hand mit kr. für jeden Tag. Da die Kosten für die Dahintransportirung, wenn der Kranke nicht zu Fuß gehen kann, und die Begräbnißkosten nicht begriffen sind, so sind dieselben aus der Institutscasse besonders zu be-

zahlen. Dasselbe kann aber bei erfolgendem Tode die Rückerstattung vorerwähnter Kosten aus den zurückgelassenen Kleidungsstücken und sonstigen Effekten bewirken. Der Rest des hieraus Erlösten ist aber denjenigen, welche rechtlichen Auspruch darauf haben, auszuhändigen.

§. 151.

Wer die Aufnahme in das Krankenhaus auf eine unrechtmäßige Art erschleicht, ist nicht nur zum Ersatze sämmtlicher Kosten, allenfalls durch Arbeiten für die Gemeinde, verbunden, sondern wird auch zur Bestrafung an die geeignete Behörde übergeben.

§. 152.

Zur Verwaltung dieses Fonds wird vom Stadtmagistrate ein Verwalter aufgestellt. Die Stadtgemeinde übernimmt die Haftung, vorbehaltlich des Regresses an das betreffende Individuum. Der Fondsverwalter hat insbesonders nachstehende Geschäfte:

a. Die Mitunterschreibung der Attestate zur Aufnahme ins Krankenhaus, §. 148.
b. Vereinnehmung der Beiträge, welche die Altgesellen monatlich abzuliefern haben, §. 146.
c. Bezahlung der Krankheitskosten auf die vom Armenpflegschaftsrathe bescheinigten Rechnungen.
d. Quartalsanzeigen der Einnahmen und Ausgaben an den Stadtmagistrat.
e. Stellung der Jahresrechnung, welche nach den verschiedenen Zünften die Zahl

der zahlungspflichtigen Gesellen, die Summe der Beiträge, und die bescheinigten Ausgaben zu enthalten hat.

§. 153.

Die Revision dieser Rechnung steht verordnungsmäßig den Gemeindebevollmächtigten zu.

IX.

Aufsicht und Leitung dieser Anstalt.

§. 154.

So wie über das Armenwesen überhaupt, so steht dem Armenpflegschaftsrathe und Stadtmagistrate über diese Anstalt die Aufsicht und Leitung zu (§. 11).

§. 155.

In Beziehung auf das Armenwesen und den Armenfond im Allgemeinen, hat der Pflegschaftsrath, bestehend aus dem jezeitigen Bürgermeister, einigen Magistratsräthen und Abgeordneten von allen Ständen der Einwohner, am Ende jeden Jahres die vorgeschriebene, genaue und umständliche Armenbeschreibung vorzunehmen, hält, wie bisher, wöchentlich eine Sitzung, entscheidet hierbei über die mündlichen und schriftlichen Gesuche um Unterstützung, weiset die Zahlung von augenblicklicher Unterstützung, von Quartierzinsbeiträgen, von nothwendigen Kleidungsstücken, von Lehrgeld für arme Jungen, von Vorschüssen für die neu errichtete Armenanstalt rc., an.

§. 156.

In Beziehung auf die neuerrichtete Anstalt besteht die Aufsicht des Armenpflegschaftsrathes vorzüglich in nachstehenden Geschäften:

1. Aus der Mitte des Magistrates und zugleich Armenpflegschaftsrathes wird ein Mitglied, welches die erforderlichen Kenntnisse, Thätigkeit, und den bei einem so mühesamen, aber verdienstlichen Geschäfte so nothwendigen Eifer hat, zur unmittelbaren Aufsicht aufgestellt, und hat daher, so oft als möglich, die Anstalt in Abtheilungen zu besuchen, die zweckmäßigen Erinnerungen zu machen, und soweit die Befugniß zureicht, Verfügungen zu treffen, das Journal, Manual, die Listen und Aufschreibungen des Verwalters zu durchsehen, die Verrechnung über die Arbeitsanstalt öfters zu untersuchen, die Kost zu versuchen, auf die Einhaltung der Tagesordnung, so wie aller Vorschriften zu wachen, und die Mängel und Ordnungswidrigkeiten dem Stadtmagistrate oder dem Armenpflegschaftsrathe, je nachdem sie den Wirkungskreis dieses oder jenes mehr berühren, anzuzeigen.
2. Der Vorstand des Armenpflegschaftsrathes unterschreibt auf vorgezeigtes ärztliches Attestat (§. 16) oder nach vorgängigem Beschlusse, ob die Aufnahme in die Pfründner oder Armenkinderanstalt statt habe (§. 49 u. 67), die Aufnahmscheine, und wenn der Aufzunehmende bisher aus

den städtischen Armenfonds eine Unterstützung erhalten, so verfügt er die Streichung desselben in der Armenliste für die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt.

3. Der Armenpflegschaftsrath untersucht die wöchentlichen oder monatlichen Ausweise über Einnahme und Ausgabe, und macht die Zahlungsanweisungen (§. 112 — 114).

4. Der Sekretär bei dem Armenpflegschaftsrathe führt eine besondere Rechnung über die von dem Verwalter der neuerrichteten Armenanstalt überlieferten Einnahmen (§. 112), über die Interessen aus den Fondskapitalien, über den Ertrag des Bierpfennings ꝛc. so wie über die geleisteten Vorschüsse (§. 112).

5. Ihm liegt ob, nach den übergebenen Verzeichnissen die Rückerstattung der Krankheiskosten von jenen, welche selbst zahlen, oder wofür die Zahlung aus dem Gesellen- oder Dienstgesindefond oder aus einer Gemeindekasse zu geschehen hat, zu betreiben, oder die Beitreibung durch den Stadtmagistrat zu veranlassen.

6. Er prüft die Jahresrechnung (§. 122).

§. 157.

Dem Stadtmagistrate liegt, ausser der ihm als Polizeibehörde zustehenden Aufsicht, insbesonders ob:

1. Die Annahme des Verwalters (§. 123), des Aufsehers und der Aufseherin für die Kinder (§. 82) des, Personals für die Kran-

kenpflege und dienenden Personals (§. 45 u. 124) und des Aufsehers in der Arbeitsanstalt (§. 98).

2. Die Bestätigung der Akkorde, die Baukosten-Voranschläge und der Anträge auf neue Anschaffungen 2c. (§. 109.)
3. Die Prüfung der Jahresrechnung (§. 122).
4. Die Aufsicht auf die Verwaltung des Fonds für kranke Gesellen und für krankes Diengesinde (§. 139 u. 152).
5. Die Festsetzung der Zahl der in die Pfründner- und Armenkinderanstalt aufzunehmenden Individuen (§. 13) im Benehmen mit dem Armenpflegschaftsrathe.
6. Die Bestimmung, ob bei Bildung und Vermehrung eines eigenen Fonds Verbesserung oder Erweiterung der Anstalt eingeleitet werden solle, und in welcher Art.
7. Die jährliche Fertigung und öffentliche Bekanntmachung einer ausführlichen Darstellung des Zustandes der Anstalt (§. 11).

Stadtbibliothek Augsburg

X.
Maasregeln gegen den Bettel.

§. 158.

Wenn dafür gesorgt ist, daß jene, welche durch Krankheit, Alter oder Gebrechen, arbeits- und erwerbsunfähig sind, Arbeit und Verdienst zu ihrem Unterhalte finden können, daß die Kinder zu ihrem künftigen Broderwerbe aufgezogen werden, daß jenen, welche für einige Zeit auf anderem Weege sich nichts verdienen können, Gelegenheit hiezu verschafft werde, so fällt jeder Entschuldigungsgrund für den Bettel, welcher eben so lästig für das Publikum, als in Beziehung auf das Staatsbeste nachtheilig ist, weg. Dieser Zustand ist sodann lediglich eine Folge schmählicher und sträflicher Arbeitsscheue, führt zum Müßiggange, und dadurch öfters zu Vergehen, zu Verbrechen, zur Schande und Strafe ins Verderben, — Grund daher genug, daß die gesetzlichen Vorkehrungen dagegen mit pflichtmäßiger Strenge vollzogen werden.

§. 159.

Nach der königl. Verordnung vom 28. November 1816 (Reg. Bl. Seite 850) sind Bett-

ler, d. i. alle diejenigen, welche, mit Umgehung der ordentlichen Armenpflegen, Almosen an Geld, Nahrungsmittel, Kleidungsstücke ꝛc. einheischen, nach den obwaltenden Umständen mit körperlicher Züchtigung von 6 — 30 Streichen, oder mit Arrest bei schmaler Kost, und gewöhnte, durch vorbemerkte Strafen nicht gebesserte Bettler mit Ablieferung in ein Zwangsarbeitshaus zu bestrafen. Eben so soll derjenige, der herumziehenden Bettlern Almosen, es bestehe in Geld oder Naturalien, giebt, eine Geldbuße von 1 — 5 Gulden erlegen.

§. 160.

Zum Vollzuge dieser Bestimmungen werden die zweckmäßigsten und kräftigsten Maasregeln ergriffen werden. Ohne Mitwirkung des Publikums kann man aber nur schwer, und nur durch große Strenge in Anwendung der gesetzlichen Strafen zum Zwecke gelangen, so wie an diese Mitwirkung das Gedeihen der ganzen Anstalt geknüpft ist.

§. 161.

Der bei jeder Gelegenheit im schönsten Lichte sich darstellende Wohlthätigkeitssinn der Bewohner von Aschaffenburg berechtiget zur beruhigenden und erfreuenden Hoffnung, daß dieselben einer Anstalt, deren Zweck Unterstützung der wahren Dürftigkeit, Verbannung des Bettels und gute Erziehung der verwahrlosten Jugend ist, durch milde Gaben,

welche im größeren oder geringeren Betrage mit dem innigsten Danke werden aufgenommen werden, thätigst befördern, und nicht durch Unterstützung des Straßenbettels, wodurch die Gaben größtentheils dem Unwürdigen zukommen, dem vorgesetzten edeln Zwecke entgegenwirken werden.

Beilagen.

Nro. 1.

Zu §. 16. Aufnahmsschein in das Krankenhaus.

Aufnahmsschein in das Krankenhaus

für (Vor- und Zuname und Stand) gebürtig oder jetzt wohnhaft zu (Ort und Bezirk und Land), welcher an (Krankheit oder Uebel) leidet.

Die Bezahlung wird von (ob vom städtischen Armenfond ꝛc.) geleistet.

Aschaffenburg den 18
vor- (nach-) mittag.

Unterschrift des Arztes	Unterschrift des Polizeivorstandes.	Unterschrift des Fondsverwalters.

Nro.

Zu §. 17.

Aufnahmsregister

Fortlaufende Numer.	Datum der Aufnahme.	Zuname, Vorname, Stand des Aufgenommenen.	Geburts- oder Wohnort und Land.	Alter.	Krankheit.	Art des Austrittes, ob Tod, Genesung, oder als unheilbar.

2.

des Krankenhauses.

Datum des Austrittes	Zahl der Tage des Aufenthaltes.	Kosten		Kurze Angabe der deponirten Kleidungsstücke und Effekten.	Bescheinigung des Rückempfanges oder sonstige Verwendung.
		fl.	kr.		

Nro. 3.

zu §. 22.

Krankenverpflegungsliste.

Vor- und Zuname.	Monat					Summe					
	1	2	3	etc.		Diät.	1/4 Portion.	1/2 Portion.	3/4 Portion.	4/4 Portion.	Besondere Ordination.

Nro. 4.

Zu §. 41.

Aerztlicher Ausweis für das Jahr....

Benennung der Krankheit.	Zahl der Kranken.	Art des Austrittes.	Zahl der Tage des Aufenthaltes eines jeden.	Bemerkungen und Anträge.

Nro.

Zu §. 50.

Aufnahmsregister für die Ver

Fortlaufende Nummer.	Datum der Aufnahme.	Zu- und Vorname, Stand.	Alter.	Grund der Aufnahme.	Ob gegen Abtretung des Vermögens, oder ohne solche mitgebrachte brauchbare Kleidungen und Effekten.

5.

sorgungs- (Pfründner-) Anstalt.

Verabfolgte Kleidung u. Wäsche bei dem Eintritte.	Datum des Austrittes.	Art des Austrittes.	Zahl der Tage des Aufenthaltes.	Kosten. fl.	Kosten. kr.	Werth des hinterlassenen Vermögens.	Bemerkung.

Nro.

Zu §. 67.

Aufnahmsregister für

Fortlaufende Numer.	Datum der Aufnahme.	Zu- u. Vorname.	Alter nach Jahr u. Monat.	Vor- und Zuname, u. Stand der Aeltern.	Grund der Aufnahme.	Mitgebrachte brauchbare Kleidungsstücke.

6.

die Armenkinderanstalt.

Verabfolgte Kleidung und Wäsche.	Datum des Austrittes.	Art des Austrittes.	Zahl der Tage des Aufenthaltes.	Kosten		Anmerkung.	Spätere Notizen nach §. 80.
				fl.	kr.		

Nro.

Zu §. 83.

Conduiteliste für die

Fortlaufende Nummer.	Datum.	Vor- und Zuname und Alter des Kindes.	Aufführung.	Fleiß im Lernen und Arbeiten.	Kenntnisse.

7.

Armenkinderanstalt.

Fähigkeiten und besondere Anlagen.	Erhaltene Belohnung u. Strafen.	Datum und Art des Austrittes.	Zahl der Tage des Aufenthaltes.	Anmerkung.

Nro.

Zu §. 96.

Journal der Abrechnung

Materialempfang.				Mate
Fortlauf. Nummer.	Datum.	Gattung des Materials.	Gewicht.	

8.

mit dem

terialrücklieferung			Arbeitslohn.			Über⸗schuß für die An⸗stalt.		Unter⸗schrift des
Datum.	Gattung der Arbeit.	Gewicht.	Tariff	Be⸗trag				
				fl.	kr.	fl.	kr.	

Nro.

Zu §. 96.

Verrechnung rücksichtlich der für die Anstalt

Material-Ankauf.					Verwen
Datum.	Materiale.	Maaß oder Gewicht.	Geldbetrag.		Art der Verwendung.
			fl.	kr.	

9.

oder zum Verkaufe geleisteten Arbeiten.

dung des Materials						Hievon wurde verwendet	
Tariff.		Betrag des Arbeitslohnes.		Ganzer Werthbetrag.		für die Anstalt.	durch Verkauf.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Nro.

Zu §. 96.

Journal der Abrechnung

Namen des Arbeitenden	Derselbe erhielt zur Verarbeitung			Derselbe
	Datum.	Materiale.	Gewicht.	Datum.

10.

mit den Arbeitenden.

lieferte zurück		Tariff des Arbeitslohnes.		Betrag		Bemerkung.
Gattung der Arbeit.	Gewicht.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Nro.

Zu §. 96.

Monatlicher Ausweis

Zahl der Arbeitenden.			Einnahme.		
Pfründner	Kinder.	Ausser der Anstalt.	Art der Arbeit.	Geldbetrag.	
				fl.	kr.

11.

der Arbeitsanstalt.

Ausgaben.									
Arbeitslohn						Ankauf von Materialien.		Gehalt und andere Ausgaben.	
Pfründner		Kinder.		Ausser der Anstalt.					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Nro.

Zu §. 119.

Ausweis über den Personalstand

Administratives Personal.	Dienendes Personal.	Zahl der Kranken.	Ver-pflegs-tage der Kranken.

12.

der allgemeinen Armenanstalt.

Zahl	Verpflegstage	Zahl	Verpflegstage	Zahl der Arbeitenden		
der Pfründuer.		der Kinder.		Pfründner.	Kinder.	Ausser der Anstalt.

Nro. 13.

Zu §. 129.

Aufnahmsliste des Institutes für krankes Dienstgesinde.

Fortlaufende Numer.	Datum des Eintrittes.	Zu- und Vorname des Dienstbothen.	Zu- und Vorname der Dienstherrschaft.	Datum des Austrittes.	Bemerkung.

Nro. 14.

Zu §. 130.

Aufnahmsschein für einen dem Krankeninstitute beigetretenen Dienstbothen.

Aufnahmsschein

für N. N., dermal Bedienter (Dienstmädchen ꝛc.) bei N. N., welcher (welche) heute durch Einschreibung in die Aufnahmsliste, nach vorgängiger ärztlicher Attestirung des Gesundheitszustandes, in das Institut für krankes Dienstgesinde aufgenommen worden ist.

Aschaffenburg den

Stadtbibliothek
Augsburg

H.V.
Statuten

K

D

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Statuten und Instructionen für die zum ... Andenken der Jubelfeier des 25 jährigen Regierungs-Jubiläums ... des Königs von Bayern Maximilian Joseph vom Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Aschaffenburg gegründete Kranken- und Wohlthätigkeits-Anstalt daselbst

Aschaffenburg 1825

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 1765
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11254305-0